

Aufgestellt durch:

Claus - Christoph Ziegler
Freier Landschaftsarchitekt
Knickhagen 16 a
37308 Heilbad Heiligenstadt

**Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag (AFB)
für die behördliche spezielle
artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Bebauungsplan Nr. 14
"Am Achterwasser I" im OT Lütow

Fassung vom 09.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Zielsetzung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	8
1.3 Methodisches Vorgehen	8
1.4 Datengrundlagen	9
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	10
2.1 Beschreibung des Vorhabens	10
2.1.1 Bestand	10
2.1.2 Planung	11
2.2 Relevante Projektwirkungen	12
3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	14
3.1 Biotopstrukturen innerhalb des Untersuchungsraumes	14
3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	29
4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	32
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	32
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	34
5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	35
5.1. Begründung des Ausnahmetatbestandes.....	35
5.2 Relevanzprüfung für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Meeres- und Landsäuger, Fische, Gefäßpflanzen	36
5.3 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	53
5.4 Alternativenprüfung.....	86
5.5 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen).....	86
6. Fazit	87

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Vorkommen von Arten des Anhang IV	7
Tabelle 2 Potenzielle Beeinträchtigungen der Habitatfunktion von Biotopen Quelle: SMEETS + DAMASCHEK et al. 2009	13
Tabelle 3 Biotoptypen im Planungsraum	17
Tabelle 4 Relevanzprüfung potentiell vorkommender Arten.....	36
Tabelle 5 Relevanzprüfung europäischer Vogelarten	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des Plangebietes (rotes Oval) im Gemeindegebiet, Darstellung der Schutzgebiete, Quelle: LUNG Kartenportal, o. M.....	5
Abbildung 2 Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans, blaue Linie – BP 14, türkise Linie – 150m Zone um den BP 14 herum. Das Vogelschutzgebiet grenzt südwestlich an die 150m Zone an (violette/grüne Linie). Das FFH Gebiet (orange/grüne Linie) liegt außerhalb der 150m Zone. o.M.....	6
Abbildung 3 Darstellung des Geltungsbereiches des BP14, Luftbildausschnitt, o. M.	6
Abbildung 4 Detaillierte Darstellung des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelte Linie) des B-Plan Nr. 14	11
Abbildung 5 LRT 1230 Atlantik Fels- und Steilküsten mit Vegetation (blau farbene Fläche), Geltungsbereich rotes Oval, FFH Gebiet rote Linie, Quelle: LUNG Kartenportal	15
Abbildung 6 nach § 20 LNatSchAG geschützte Biotope mit Darstellung Planungsraum, Quelle: Kartenportal LUNG	16
Abbildung 7 Bestandsplan des Untersuchungsraumes mit Darstellung der Biotoptypen, Quelle: Planungsbüro Ziegler, o.Maßstab.....	17
Abbildung 8 Habitat und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie, Quelle: Kartenportal LUNG, Planungsbüro	21
Abbildung 9 Totfund Nachweis Fischotter, Quelle Kartenportal LUNG	22

1. Einleitung

Besteht nach europäischem Recht die Möglichkeit, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erforderlich.

Hierbei werden mit Bezug auf die Richtlinien-Texte und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende Punkte geprüft:

1. das planungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) bestimmt,
2. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt,
3. Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zum Erhalt einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) festgelegt und
4. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs.7 BNatSchG

Zwar gelten die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erst für die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Vorhaben, jedoch ist eine Gemeinde verpflichtet, in ihren Planungen die entsprechenden Grundlagen, vorausschauend zu ermitteln und sie hat zu vermeiden, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen unüberwindbare (nicht abwägungsfähige) artenschutzrechtliche Hindernisse entstehen, die die Vollzugsfähigkeit und Wirksamkeit der Planung in Frage stellen (vgl. SCHARMER & BLESSING 2009, BLESSING & SCHARMER 2012).

Das Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines der o.g. Gebiete in seinen Erhaltungszielen oder dem Schutzzwecke der maßgeblichen Bestandteile führen kann (nach § 34 Abs. 2 BNatSchG).

1.1 Zielsetzung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lütow plant südlich innerhalb der Ortslage Lütow einen Bebauungsplan (B-Plan Nr. 14 "Am Achterwasser I") aufzustellen. Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Wohnen, Ferien, Freizeit". Die Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb eines bereits bestehenden Siedlungsgefüges. Eine Zersiedlung und die Zerschneidung der freien Landschaft kann somit aktiv entgegengewirkt werden. Die vorhandene Struktur bleibt dabei erhalten. Es erfolgt eine Siedlungsverdichtung in vorhandener Wohnbebauung, wobei die festgelegten Gestaltungsvorschriften gezielt die Entwicklung eines ortstypischen Siedlungsbereichs unterstützen.

Es befinden sich keine geschützten Biotop im Vorhabengebiet. In einer Entfernung von ca. 150m befindet sich der Schilfgürtel des Achterwassers, welcher zu einem Großteil als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen ist.

Das Vorhabengebiet liegt in einem intensiv anthropogen beeinflussten Siedlungsraum und ist in jeder Himmelsrichtung ausschließlich von Bebauung mit Privatgärten umgeben. Nordöstlich an der VG29 befindet sich die Bestandsbebauung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 7 "Am Kirchsteig". Im Westen verläuft die Innenbereichsgrenze. Anteilig befindet sich der westliche Planungsraum im Innenbereich. Die gesamte östliche Fläche ist eine charakteristische seit 1970 bestehende Kleingartensiedlung. Im Süden befinden sich überwiegend Wohnhäuser und anschließend das Achterwasser mit dem Schilfgürtel. Im gesamten Siedlungsraum besteht eine Nutzungsmischung aus Wohnen, Beherbergung und Wochenendhäusern. Das Plangebiet wird aus nördlicher Richtung durch die Kreisstraße VG29 erschlossen.

In den folgenden Abschnitten erfolgt eine eingehende Betrachtung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

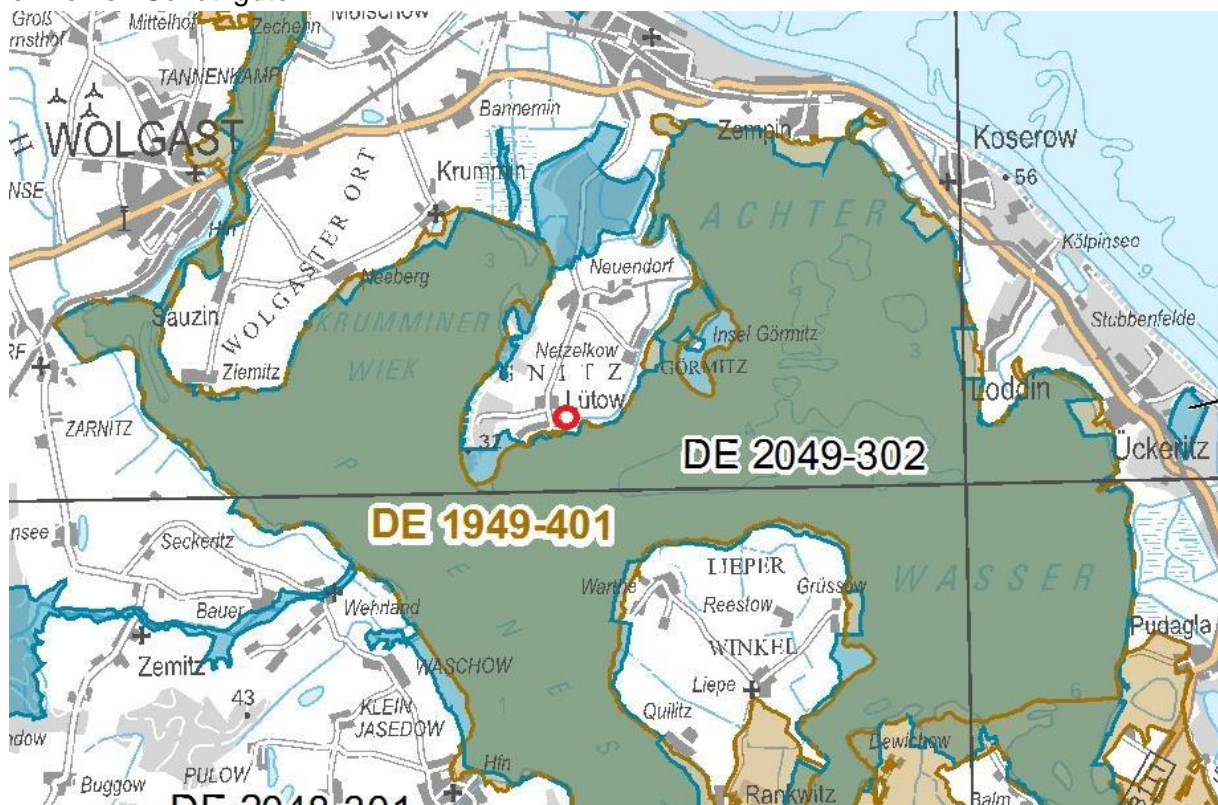


Abbildung 1 Lage des Plangebietes (rotes Oval) im Gemeindegebiet, Darstellung der Schutzgebiete, Quelle: LUNG Kartenportal, o. M.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Küstenschutzstreifens gem. § 29 NatSchAG MV.

Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG, geschützte Biotop nach § 20 NatSchAG M-V und Natura 2000-Schutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt, liegen jedoch südlich im Bereich des Achterwassers. Dies betrifft das FFH Schutzgebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" sowie das Vogelschutzgebiet "Peenestrom und Achterwasser" DE 1949-401 an.

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG



Abbildung 2 Entwurf des Flächennutzungsplans, Neuaufstellung
blaue Linie – Geltungsbereich des B-Plan Nr. 14
türkise Linie – 50m Wirkzone



Abbildung 3 Darstellung Geltungsbereich BP14 mit Luftbild

Geländeerfassungen innerhalb des Geltungsbereiches wurden nicht durchgeführt, da die artenschutzrechtliche Beurteilung auf der Einschätzung der potentiell möglichen Vorkommen (insb. von Vogelarten) basiert.

Im aktuellen Managementplan für das FFH Gebiet DE 2049-302 werden zu den Arten nach Anhang IV FFH-RL folgende Aussagen getroffen: " ... Alle Informationen über aktuelle Vorkommen von Anhang IV-Arten im GGB DE 2049-302 sind in folgender Übersicht zusammengestellt. Im Rahmen der Maßnahmenplanung zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL ist zu beachten, dass möglichst keine Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV-Arten verursacht werden. ..."

Tabelle 1 Vorkommen von Arten des Anhang IV

Art (EU-Code und deutscher Name)	Vorkommen im Gebiet (Gebietsteil, Lage im Gebiet)	Bemerkungen
Moorfrosch	zahlreiche Nachweise im NSG Peenetalmoor unmittelbar östlich der Bundesstraße B 109 - mehrere Nachweise an der Haffküste südlich des Flugplatzes Heringsdorf	LINFOS-Daten LUNG M-V
	Anklamer Stadtbruch	JESCHKE 2003
Laubfrosch	mehrere Nachweise im NSG Peenetalmoor unmittelbar östlich der Bundesstraße B 109	LINFOS-Daten LUNG M-V
	Anklamer Stadtbruch	JESCHKE 2003
Rauhautfledermaus	Grenze zum GGB in Lütow	LINFOS-Daten LUNG M-V
Grüne Mosaikjungfer	Torfstich im NSG Peenetalmoor unmittelbar östlich der Bundesstraße B 109	LINFOS-Daten LUNG M-V
Sibirische Winterlibelle	Anklamer Stadtbruch	JESCHKE 2003

Nach den Ausführungen im Managementplan wären nur die o. g. Arten zu betrachten, da deren Vorkommen im gesamten FFH-Gebiet nachgewiesen werden konnte. Ein Nachweis im Untersuchungsraum konnte jedoch für keine der genannten Arten erbracht werden. Lediglich die Rauhautfledermaus konnte in südlich von Lütow nachgewiesen werden. Alle anderen Nachweise für die übrigen Arten wurden noch weiter entfernt vom Untersuchungsraum erbracht. Um jegliche Gefährdung für alle Arten des Anhang IV auszuschließen, erfolgt in den folgenden Punkten eine detaillierte Betrachtung der Arten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes, welche auf den europäischen Vorschriften der Art. 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) basieren, sind in § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände) und § 45 BNatSchG (Ausnahmeregelung) enthalten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotsregelungen auf

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tierarten
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL und
- europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (nationale Verantwortungsarten)

anzuwenden.

Letztere sind derzeit noch nicht anwendbar, da eine entsprechende Rechtsverordnung bisher nicht erlassen wurde.

Das bedeutet in der Praxis, dass alle national besonders geschützten Arten (ohne europäischen Schutzstatus) nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt sind und wie alle übrigen Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden.

1.3 Methodisches Vorgehen

Neben dem Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung, des Büros Froelich & Sporbeck Potsdam, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, vom 20.09.2010 und der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutz auf der Ebene der Bauleitplanung des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern als Vorgaben für Struktur und Inhalt des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags kamen die Verbreitungskarten der relevanten Tier- und Pflanzenarten auf der Website des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern¹ zur Anwendung bzw. Auswertung.

Zusätzlich wurden die Verbreitungsatlanten "Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Teil Nonpasseres und Teil Passeres" (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.), "Die Land- und Süßwassermollusken Mecklenburg-Vorpommerns" (Arbeitsgruppe Malakologie M-V), der "Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns" (NABU MV) und der "Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschland" (D. Benkert, F. Fukarak, H. Korsch) ausgewertet, um als erstes die tatsächliche oder potentielle Anwesenheit der zu betrachtenden Tier- und Pflanzenarten abzuklären.

In einem zweiten Schritt wurde anhand der Ausgangsbiotopstruktur, im Vergleich mit den spezifischen Lebensraumanprüchen der einzelnen Arten, deren mögliche Anwesenheit und Betroffenheit eingeschätzt und bewertet.

¹ https://www.lung.mv-regierung.de/inside/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.html

In der Relevanzprüfung (Abschichtung) erfolgt der Ausschluss von Arten, die einer weiteren vertiefenden Prüfung bedürfen, soweit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann bzw. die Arten nicht entscheidungserheblich betroffen sind.

Kriterien, nach denen das entscheidungsrelevante Artenspektrum eingeschränkt („abgeschichtet“) wird, sind im Einzelnen:

1. Arten, die in der Roten Liste mit 0 (ausgestorben oder verschollen) aufgeführt sind
2. Arten, deren Verbreitungsgebiet nach aktuellem Kenntnisstand (Verbreitungsatlant) eindeutig außerhalb des erweiterten Wirkraumes des Vorhabens liegt
3. Arten, deren Lebensraumsprüche eindeutig nicht im Wirkraum des Vorhabens abgedeckt werden können (z. B. bei Spezialisierung auf Sonderbiotope), Arten kommen höchstens als Zufallsfund oder Ausnahmereischeinungen vor, so dass der Erhaltungszustand der Art/Population durch das Vorhaben nicht gefährdet ist
4. Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, d.h. es kommt zu keiner signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands; durch evtl. Störungen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert

Ebenfalls abgeschichtet werden Nahrungsgäste, sofern im Untersuchungsgebiet keine essenziellen Nahrungshabitate von dem Vorhaben betroffen sind. (Die Beschädigung von Jagd- und Nahrungshabitaten zählt nicht zu den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. FFH-RL und VS-RL, vgl. EU Kommission 2007).

Entsprechend werden Vögel ohne Brutstatus sowie auch Durchzügler und Wintergäste als wirkungsunempfindlich eingestuft.

1.4 Datengrundlagen

Die fachlichen Grundlagen für das zu prüfende Artenspektrum bilden

Verbreitungskarten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern auf dessen Internet-Plattform:

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm

auch die hier verfügbaren Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Fassung vom 08. November 2016).

Des Weiteren wurde von F. Vökler (Hrsg. Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.) der "Zweite Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Teil Nonpasseres_und Teil_Passeres" (2014), "Die Land- und Süßwassermollusken Mecklenburg-Vorpommerns" (2006) von M. L. Zettler, U. Jueg, H. Menzel-Harloff, U. Göllnitz, S. Pettrick, E. Weber, R. Seemann sowie der "Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns" (2013) von Bönsel, A. & Frank, M. (NABU MV) und der "Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschland" (1996) von D. Benkert, F. Fukarek, H. Korsch (Hrsg.) ausgewertet.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

2.1.1 Bestand

Die Gemeinde Lütow befindet sich im Nordosten des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Geographisch liegt die Gemeinde im Westen der Insel Usedom auf der Halbinsel Gnitz am Achterwasser in der Ostsee.

Auf der Halbinsel Gnitz sind die Raumnutzungen der Siedlungsflächen, der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft vorherrschend. In den Küstenregionen wird Fischerei betrieben. Die Landschaft wird im Norden durch Wälder, im Zentrum der Halbinsel durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Süden durch Naturschutzgebiete bestimmt.

Der Geltungsbereich des BP 14 hat eine Größe von ca. 2.020 m² und umfasst die Flurstücke 102/23 und 102/29 sowie anteilig Flurstücke 102/27 und 78/10 der Flur 1 in der Gemarkung Lütow.

Räumlich umgrenzt wird das Planungsgebiet in jede Himmelsrichtung von Siedlungsbebauung, die geprägt ist von Wohn-, Ferien- und Wochenendhäusern mit Privatgärten. Außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich im:

- Norden Wohngebiete der Ortslage Lütow,
- Nordöstlich ein gesetzlich geschütztes Einzelbiotop Stillgewässer
- Süden das Achterwasser mit dem gesetzlich geschützten Biotop Schilfgürtel
- Osten eine Kleingartensiedlung,
- Westen Wohngebiete sowie Grünflächen

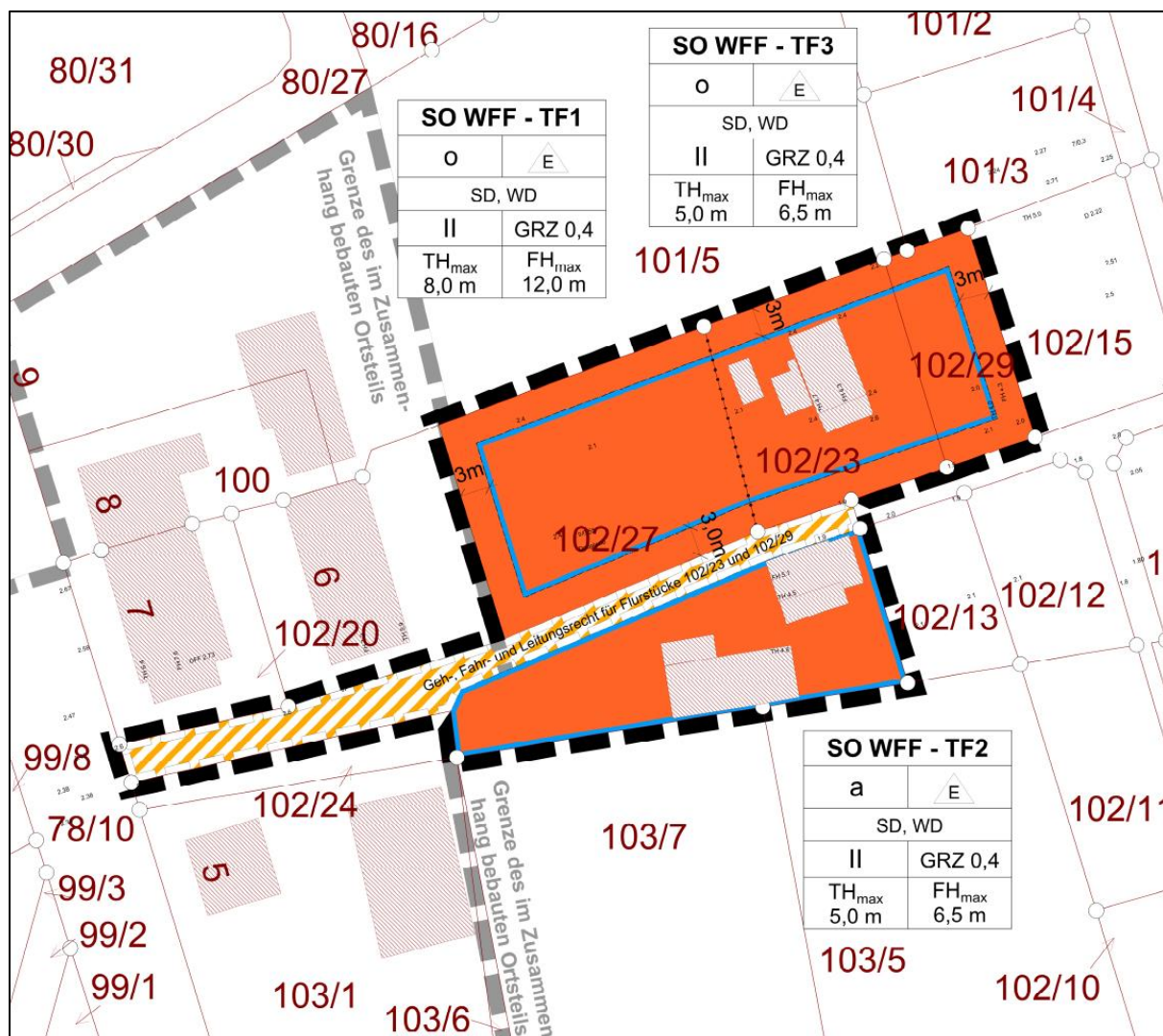


Abbildung 4 Vorentwurf B-Plan Nr. 14

2.1.2 Planung

In den folgenden Ausführungen wird auf eine Wiederholung der textlichen Festsetzung aus dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Am Achterwasser I" verzichtet. Die Planung wird hinsichtlich der umweltrelevanten Belange erläutert.

In Anlehnung an die vorherrschende bauliche Nutzung, der sich in der Örtlichkeit darstellenden Umgebungsbebauung, wird für das hier geplante Baugebiet ein "Sondergebiet" gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Die im Bebauungsplan getroffenen städtebaulichen Festsetzungen (Überbauung, offene Bauweise, Festlegung der Anzahl an Wohneinheiten, Dachform, u. ä.) erlauben eine Entwicklung von Bautypologien, die auch im Umfeld vorzufinden sind und sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

Die Innenbereichsgrenze verläuft durch den westlichen Bereich des Vorhabengebietes. Die gesamte restliche Fläche ist dem Sondergebiet WFF zu zuordnen. Es handelt sich um Verdichtungsbebauung innerhalb eines Siedlungsraumes. Außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich unmittelbar angrenzend in jede Himmelsrichtung Siedlungsraum. Von der Umsetzung der Planung sind somit Flächen betroffen, die bereits stark anthropogen beeinflusst sind. Die Umsetzung des Vorhabens folgt somit dem Grundsatz des

‘...flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden...‘ sowie dem Grundsatz ‘...der Entwicklung Innen vor Außen...‘.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Die Wirkfaktoren bei Umsetzung des Planvorhabens sind in drei Gruppen zu unterscheiden: In nachfolgender Tab. 2 sind die potenziellen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen aufgeführt, die auch zu einer Betroffenheit von europäisch geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, sofern entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzielle Teilhabitate der Arten im Wirkraum vorhanden sind. Folgende Auswirkungen von Baugebieten können grundsätzlich angenommen werden:

Baubedingte Auswirkungen d. h. Wirkungen, die mit dem Bau von Anlagen verbunden und somit i.d.R. zeitlich befristet sind: z.B. durch Baubetrieb, (Zwischen-) Lagerung von Baumaterial und Erdmassen, Flächenbeanspruchung für Maschinen, Versorgungseinrichtungen etc., Bauverkehr auf Zubringerwegen, Lärm-Emission, Licht-Emission, Erschütterungen, Abwasseranfall, Grundwasserabsenkungen, Bodenverdichtungen, Baufeldfreimachung (Gehölz-/Vegetationsbeseitigung), Tötung, Verletzung oder Störung von Tieren etc.

Anlagebedingte Auswirkungen d. h. Wirkungen, die dauerhaft durch die Umsetzung des Vorhabens verursacht werden: z.B. Biotopverlust oder -beeinträchtigung durch Überbauung/ Flächenentzug/ Umnutzung, Bodenversiegelung, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Grundwasserabsenkung, Grünanlagen, Böschungen etc.

Betriebsbedingte Auswirkungen d. h. Wirkungen, die durch den laufenden Betrieb im Rahmen der geplanten Nutzungen entstehen: z.B. Veränderung des Bestandsklimas, Abwasseranfall, Verkehrsaufkommen, Garten- und Freizeitnutzung, Unterhaltung von Flächen etc. Im gesamten Planungsraum besteht bereits eine Vorbelastung durch die Bestandsnutzung (Wohnen, Gärten, Nebenanlagen, Beherbergung).

Tabelle 2 Potenzielle Beeinträchtigungen der Habitatfunktion von Biotopen

Quelle: SMEETS + DAMASCHEK et al. 2009

Wirkfaktoren	Beeinträchtigungen der
Biotopfunktion/ Biotopverbundfunktion und Habitatfunktion	
anlagebedingt (Überbauung, Grünflächen)	
Versiegelung, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Verschattung Landschaftsbild Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Biotopen / Verlust von Habitaten (Lebensräumen von Pflanzen und Tieren), - Verlust von faunistischen Funktionsbeziehungen, - Funktionsverlust und Beeinträchtigungen durch: <ul style="list-style-type: none"> * Verinselung / Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen * Veränderung der Standortbedingungen z.B. Vernässung, Entwässerung, * Verschattung - Grundwasserneubildungsrate wird verringert durch Bodenversiegelung - Bodenverdichtung, teilweise Funktionsverlust Bodenleben
betriebsbedingt (Wohnnutzung, Grünflächen)	
Schadstoffeintrag Luftpfad und Luft-Bodenpfad	- Beeinträchtigung von Biotopen
Verlärmung, Erschütterung, visuelle Störreize (Licht, Bewegung)	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust, Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten / Funktionsbeziehungen - Barrierewirkungen - Anlockwirkung / Falleneffekte - Vertreibung - Kollision
baubedingt (Baustraße, Fläche für Baustelleneinrichtungen, Erdarbeiten)	
Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtung) Boden	<ul style="list-style-type: none"> - temporärer Verlust von Biotopen (Lebensräumen von Pflanzen und Tieren) - temporärer Verlust von faunistischen Habitaten und Funktionsbeziehungen - Bodenverdichtung, temporärer Funktionsverlust Bodenleben
Abgrabung	- temporäre Veränderung der Standortbedingungen durch ggf. großflächige Grundwasserabsenkung (siehe auch Grundwasserfunktionen)
temporärer Schadstoffeintrag (Baustellenverkehr)	- temporäre Beeinträchtigung von Biotopen / faunistischen Habitaten durch Eutrophierung und/oder Schädigung
temporäre Verlärmung, Erschütterung, visuelle Störreize (Licht, Bewegung)	<ul style="list-style-type: none"> - temporäre Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten / Funktionsbeziehungen - Barrierewirkung - Anlockwirkung / Falleneffekte - Vertreibung - Kollision

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Biotopstrukturen innerhalb des Untersuchungsraumes

Die Betrachtung der möglichen vorkommenden Lebensraumtypen schafft einen ersten Überblick über die im Planungsgebiet auftretenden Biotopstrukturen.

Im Planungsgebiet sind laut Kartenmaterial des LUNG keine für das FFH-Gebiet² maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen – LRT) enthalten.




Lediglich der LRT 1130 Ästuarien- Peenestrom, Kleines Haff, Achterwasser, ist in ca. 200m Entfernung zum Untersuchungsraum, im Bereich des Achterwassers, vorzufinden. Hier lässt sich ein funktionaler Kontakt mit möglichen potentiellen Auswirkungen ausschließen. Dieser LRT macht 85% des FFH-Gebietes aus. Folgende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind für den Uferbereich zu beachten:


- Erhalt und Wiederherstellung des westlichen Oderarmes (Ästuar) – große Bedeutung als Reproduktionsraum, insbesondere für Vögel
- Erhalt der naturnahen Uferbereiche des westlichen Oderarmes mit den typischen Lebensräumen.

² Südwestlich vom Plangebiet befindet sich der LRT 1230 Atlantik Fels- und Steilküsten mit Vegetation, südlich der LRT 1130 Ästuarien- Peenestrom, Kleines Haff, Achterwasser. Alle genannten LRT sind außerhalb des Bereiches zu finden und stehen in keinem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhabengebiet.



Bestand der Lebensraumtypen (* prioritär)

-  1130 Ästuarien
-  1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
-  1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels und Steil-Küsten mit Vegetation

 Grenze FFH-Gebiet DE 2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff

LRT nach Anhang I FFH-RL	Weitere standörtliche oder funktionelle "maßgebliche" Bestandteile im Gebiet
LRT 1130	<ul style="list-style-type: none"> - permanenter Süßwasserdurchfluss und Salzwassergradient von der Mündung zum limnischen Flussabschnitt - deutliche, nicht periodische Variabilität der abiotischen Parameter - Uferstrukturen mit Schilfbeständen, Flachwasserzonen mit submerser Vegetation und natürliche Schlickfallen der Becken - Einzugsgebiet der einmündenden Flüsse sowie Morphologie im Mündungsbereich
LRT 1150*	<ul style="list-style-type: none"> - Wasseraustausch mit dem vorgelagerten Küstengewässer - geringe Exposition - kein massiver Süßwasserzufluss - Bodensubstrat mit hohem Schluffgehalt - Zustand der Uferzone
LRT 1230	<ul style="list-style-type: none"> - lebensraumtypische Strukturen, wie Steilhänge, Abbruchkanten - Störungsarmut - natürliche Küstendynamik - dauerhafter Bestand an aktiven Kliffabschnitten

Abbildung 5 LRT 1230 Atlantik Fels- und Steilküsten mit Vegetation (blaue Fläche), Geltungsbereich rotes Oval, FFH Gebiet rote Linie, Quelle: LUNG Kartenportal³

³ file:///C:/Users/BOSS/Downloads/2049-302+Karte2a_Lebensraumtypen_tk10_BI03.pdf

In der Abbildung 5 wird ersichtlich, dass das Planungsgebiet keine LRT tangiert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass keine Nutzungsänderungen durch die Umsetzung des Planvorhabens vorgesehen sind und der Geltungsbereich kleiner als 1 ha ist. Die bestehenden Nutzungen sollen verdichtet und unverändert beibehalten werden.

Vorhandene Biotope im Planungsraum und unmittelbaren Umfeld

Es sind keine als geschützte Biotope nach § 20 LNatSchAG (siehe Abb. 6) im Geltungsbereich ausgewiesen. In der nachfolgenden Abbildung ist der Geltungsbereich mit einer schwarzgestrichelten Linie und die 50m- und 200m Wirkzonen mit jeweils einer roten Linie dargestellt. Es wird hier schnell erkennbar, dass sich die nach § 20 LNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope alle weiter als 50m vom Planungsraum entfernt befinden. Es handelt sich dabei um die salzbeeinflusste Phragmite Röhrichte (Verlandungsmoore – braune Fläche) im Bereich des Hafens sowie im restlichen Küstenbereich. Anschließend an die Röhrichtzone befindet sich das gesetzlich geschützte Küstenbiotop Offenwasser Bodden - Boddengewässer mit Verlandungsbereichen sowie nordwestlich vom Geltungsraum ein temporäres Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; verbuscht - Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.⁴



Abbildung 6 gesetzlich geschützte Biotope

Quelle: Kartenportal LUNG⁵

Im Vorhabengebiet wurden bei der Kartierung zur Erarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Herbst 2022 folgende Biotoptypen vorgefunden (auf der Grundlage "Anleitung für Biotopkartierung im Gelände" LUNG 2010):

⁴ LUNG Karte 2a Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

⁵ <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Tabelle 3 Biotoptypen im Planungsraum

Nr.	Code	Name	Plandarstellung
13.2.4	PHW	Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen	
13.3.2	PER	Artenarmer Zierrasen	
13.7.2	PKA	Strukturarme Kleingartenanlage	



Abbildung 7 Bestandsbiotopkartierung des Untersuchungsraumes

3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nach den Ausführungen im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff"⁶ sind im gesamten Natura-2000-Gebiet nach Anhang IV der FFH-Richtlinie folgende Arten geschützt und eine Beeinträchtigung möglichst zu vermeiden: *Moorfrosch*, *Laubfrosch*, *Rauhautfledermaus*, *Grüne Mosaikjungfer* sowie *Sibirische Winterlibelle*. Ein Nachweis im Untersuchungsraum konnte für lediglich für die Rauhautfledermaus an der Grenze zum FFH-Gebiet in Lütow erbracht werden, südlich vom B-Plangebiet. Alle anderen Nachweise für die übrigen Arten wurden noch weiter entfernt vom Untersuchungsraum erbracht.

In den folgenden Punkten wird die Gefährdung von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzen- und Tierarten allgemein, nach möglichem Vorkommen, geprüft. In Deutschland sind aktuell **138 Tier- und Pflanzenarten** im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt⁷. Eine tabellarische Übersicht der untersuchten Arten erfolgt ab Punkt 5.

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV⁸ der FFH-Richtlinie

Ein mögliches Vorkommen von Farn- und Blühpflanzen auf Grund ihrer spezifischen Lebensräume im FFH-Gebiet DE 2049-302 wäre für folgende Pflanzenarten möglich und ist im Untersuchungsraum detailliert zu prüfen: Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Scheiberich / -Sellerie (*Apium repens*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sumpf-Glanzkraut / Torf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*).

Sumpf-Engelwurz - *Angelica palustris*:

Diese Pflanzenart benötigt Feuchtwiesen und Sümpfe, teils wechselläss. Die Standorte dürfen nicht intensiv genutzt werden, da die Sumpf-Engelwurz einjährig ist und zur Arterhaltung Samen ausbilden muss (Mahdzeitpunkt entscheidend).

Im Geltungsbereich herrscht eine intensive Einflussnahme des Menschen auf die Naturräume. Es sind keine extensiven Feuchtwiesen o.ä. Habitate vorzufinden. Ebenso erfolgt im gesamten Untersuchungsraum eine intensive Mahd der Grünflächen durch die Anwohner – eine Samenausbreitung der Art ist somit ausgeschlossen. Ein Vorkommen der Pflanzenart ist somit ebenfalls auszuschließen.

Kriechender Scheiberich / -Sellerie - *Apium repens*

Der Kriechende Sellerie benötigt ebenso wie der Sumpf-Engelwurz feuchte Standorte. Die konkurrenzschwache Pionierpflanze benötigt offene Rohbodenstellen und niedrigen Pflanzenwuchs zur Ansiedelung. Neben Wegrändern, Ufern, Grünland und Scherrasen ist diese Pflanzenart auch auf Binnensalzstellen zu finden. Potentielle Lebensräume wären demnach im Untersuchungsgebiet vorhanden. Allerdings sind die Flächen intensiv genutzt und es lassen sich keine offenen Bodenstellen in Verbindung mit niedrigem Pflanzenwuchs sowie permanent feuchter Erde finden.

⁶ Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2049-302, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 31.03.2019

⁷ <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>

⁸ Artenportraits des Bundesamts für Naturschutz

Die vorhandenen feuchten Standorte weisen alle eine geschlossene Pflanzendecke mit starkem Bewuchs auf. Ein Vorkommen der Pflanzenart ist somit auszuschließen.

Frauenschuh - *Cypripedium calceolus*

Wärmebegünstigte Waldrandbereiche, besonnte Waldlichtungen und auch lichte Wälder sind die Lebensräume dieser Pflanzenart. Windstille und südlich gelegene Standorte auf frisch bis mäßig feuchtem Kalk- und basenreichen Lehmböden werden bevorzugt besiedelt. Nach der Bodenübersichtskarte (BÜK 200) des Landesamtes für Umwelt-, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern sind im Planungsraum überwiegend Gleye vorzufinden. Potentielle Lebensräume ergeben sich für die Art durch die Exposition des Plangebietes in der Landschaft (ständiger Seewind, keine geschützten, niedrig bewachsenen Waldränder) nicht. Zudem ist bei der anstehenden Bodenart mit einem Vorkommen der Pflanzenart nicht zu rechnen.

Sand-Silberscharte - *Jurinea cyanooides*

Die Pflanzenart besiedelt offene, basenreiche Sandböden mit extremer Trockenheit und Nährstoffarmut in sonnigen, mageren Dünenrasen oder Kiefernwaldlichtungen. Entsprechende Biotope lassen sich im Geltungsbereich nicht finden. Ein Vorkommen der Pflanzenart kann somit ausgeschlossen werden.

Sumpf-Glanzkraut / Torf-Glanzkraut - *Liparis loeselii*

Die Orchideen-Art benötigt ganzjährig nasse und basenreiche, unbewaldete sowie überwiegend nährstoffarme Standorte. Natürliche Flach- und Zwischenmoore (z. Bsp. Kalkfachmoor, Dünentäler) sowie Lebensräume, die durch menschlichen Einfluß entstanden sind (abgeholzte Offenländer) können besiedelt werden. Der Untersuchungsraum ist von Gebäude, Hecken und Bäumen durchstanden. Die Pflanzenart erträgt keine Beschattung und benötigt zur Blüten- und Samenbildung vollbesonnte Lebensräume. Niedrig bewachsene geschützte Offenländer befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Auf Grund der o.g. Faktoren kann ein Vorkommen der Pflanzenart ausgeschlossen werden.

Schwimmendes Froschkraut - *Luronium natans*

Wenig bewachsene Uferbereiche von flachen und nährstoffarmen Stillgewässern sowie langsam fließenden Gewässern wie Bäche, Gräben, Teiche und Moortümpel/-weiher sind die Verbreitungsgebiete der konkurrenzschwachen Pflanze. Entsprechende Habitate sind im Geltungsbereich nicht vorzufinden. Mögliche Habitate könnten sich jedoch in dem geschützten Biotop des Kleingewässers, nordwestlich außerhalb des BP14, befinden. Nach den Datengrundlagen des Kartenportals des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie ist das Biotop verbuscht. Ein mögliches Vorkommen für die konkurrenzschwache Pflanze ist somit ebenfalls auszuschließen.

Es konnte vor Ort bei den durchgeführten Kartierungsarbeiten kein Nachweis für die o.g. Pflanzenarten im Planungsraum erbracht werden. Für die o.g. Pflanzenarten gibt es keine geeigneten Lebensräume, ebenso fehlen die Nachweise vor Ort⁹ großmaßstäblich nach den Kartengrundlagen des Bundesamtes für Naturschutz.

⁹ Nach Verbreitungskarten des BfN, Anhang IV Arten

3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.2.1 Säugetiere

In Deutschland sind derzeit **19** Säugetierarten im Anhang IV der FFH Richtlinie gelistet.

3.2.2.1.1 Meeressäuger

Der Standort hat keinen unmittelbaren Bezug zur Küste sowie deren Lebensräumen. Eine mögliche direkte oder indirekte Betroffenheit von Meeresbewohnern, wie den Schweinswal (*Phocoena phocoena*) und dem Weißschnauzendelfin (*Lagenorhynchus albirostris*) kann somit ausgeschlossen werden.

Auf Grund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche werden der Gewöhnliche Delphin (*Delphinus delphis*), der Weißseitendelfin (*Lagenorhynchus acutus*), der Schwertwal (*Phoca hispida bitnica*) sowie der Große Tümmler (*Tursiops truncatus*) ebenfalls nicht betrachtet. Ein Vorkommen dieser benannten Tierarten kann auf Grund der Lebensraumansprüche der Arten von Vorherein ausgeschlossen werden.

Ebenso fehlen die Artennachweise vor Ort¹⁰ großmaßstäblich nach den Kartengrundlagen des Bundesamtes für Naturschutz. Ferner soll es im Untersuchungsgebiet keine Nutzungsänderung geben. Der Uferbereich bleibt zudem von der Planung gänzlich unberührt.

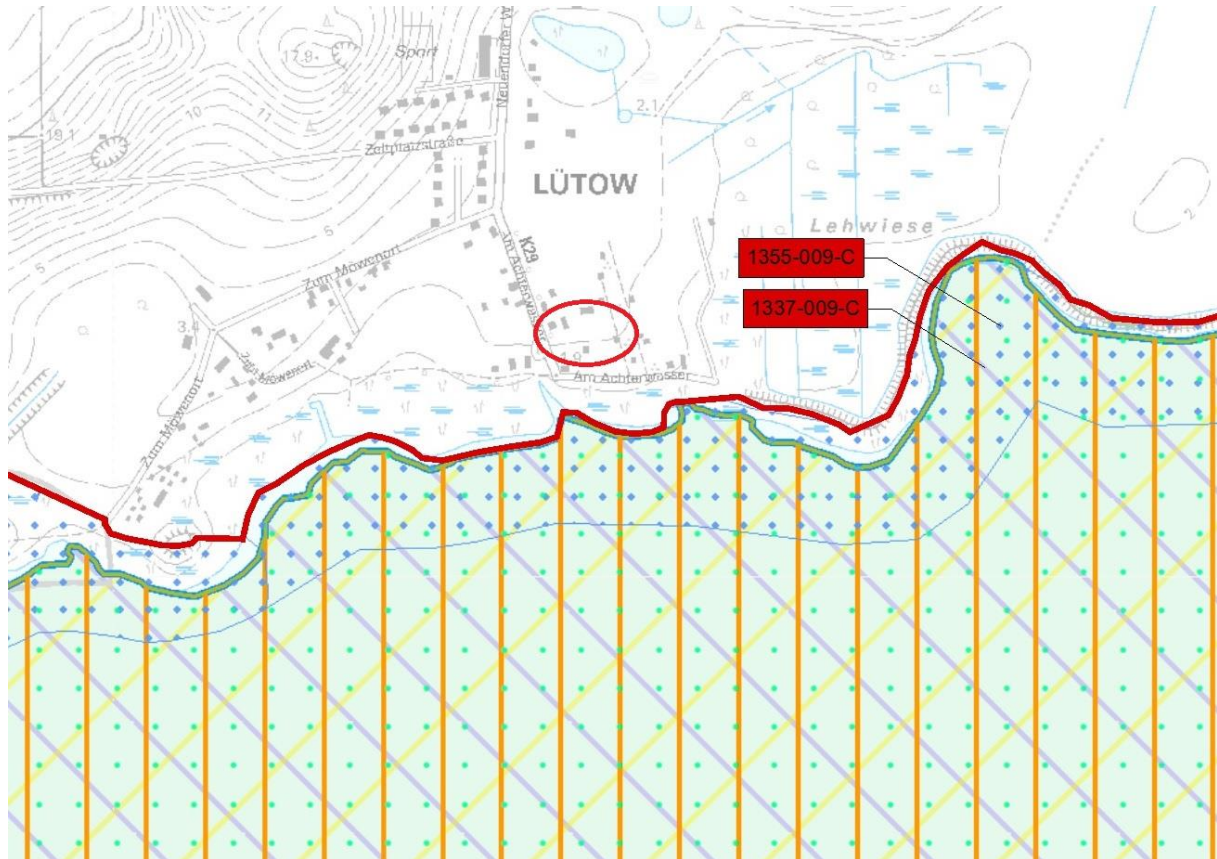
3.2.2.1.2 Landsäuger ohne Fledermäuse

Nach den Verbreitungskarten des LUNG konnten im Bestand Biber (*Castor fiber*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie Fischotter (*Lutra lutra*) nachgewiesen werden. Diese Tierarten haben im benannten Landschaftsraum ihre Habitate.¹¹ Die folgende Abbildung 10 zeigt die Verbreitungsräume. Auf der Halbinsel Gnitz werden Vorkommen des Europäischen Wolfes vermutet (gerissene Schafe).

Wie in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich wird, liegt der Planungsraum außerhalb der Verbreitungsräume der in diesem Abschnitt genannten Tierarten. Da eine Beeinflussung dennoch nicht komplett ausgeschlossen werden kann, erfolgt dennoch eine Betrachtung der Gefährdungsmöglichkeiten durch die Umsetzung der Planung.

¹⁰ Nach Verbreitungskarten des BfN, Anhang IV Arten

¹¹ Managementplan, S. 95- 103



Bestand der Habitate der Anhang II - Arten

-  1355 / 1337 Biber / Fischotter
-  1149 Steinbeißer
-  1103 Finte

Weitere für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der Arten wichtige "Maßgebliche Bestandteile"

Habitate/Untersuchungspunkte ohne aktuellen Nachweis

-  1145 Schlammpeitzger

Habitatseignungsflächen ohne Untersuchung

-  1134 Bitterling

Abbildung 8 Habitate und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie
Quelle: Kartenportal LUNG

Biber - *Castor fiber*

Biber leben heutzutage an strömungsarmen Flüssen und Seen mit dicht bewachsenen Ufern, häufig an Rhein, Elbe, Oder und Weichsel. Die Nahrung des Bibers ist rein pflanzlich. In Anpassung an seinen Lebensraum im gesamten Natura-2000-Gebiet und die Verbreitung von ausgedehnten Schilfröhrichten, bauen die vorkommenden Biber Schilfburgen.¹² Im Untersuchungsraum kann grundsätzlich vom Vorkommen der Art ausgegangen werden. Der Biber ist sehr empfindlich gegenüber Störungen. Ein Vorkommen im Planungsraum konnte nicht nachgewiesen werden, auch nicht in den der 50m Wirkzone bzw. der 200m Wirkzone. Die bestehende Vorbelastung der Wohn-, Hafen- sowie Beherbergungswirtschaft schließt überdies ein Vorkommen im Umfeld zum B-Plan Nr. 14 aus. Im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 14, in zentraler Lage eines Siedlungsraumes, sind keine geeigneten Habitate vorhanden. Biber sind "dismigrierend"¹³ Individuen", wodurch ihr Auftreten von geringer Wahrscheinlichkeit ist.

Fischotter - *Lutra lutra*

Der Fischotter ist im gesamten Bereich entlang des Achterwassers und des Peenestroms verbreitet. Potentielle Lebensräume für den Fischotter bieten sich durch die von Gräben durchzogenen Grünlandflächen und die inneren Küstengewässer mit dichter Ufervegetation. Fischotter bevorzugen bewaldete oder buschbestandene Lebensräume, aber auch schilf- und mangrovenbewachsene Ufer von stehenden bis leicht fließenden Gewässern und Flussmündungen. Die Arten, die an den Mündungen großer Ströme leben, gehen auch ins Brackwasser und sogar ins Meer und schwimmen zu Inseln, die nicht zu weit entfernt sind. Fischotter sind sehr wanderfreudig und brauchen ein weitverzweigtes zusammenhängendes Gewässernetz. Im Schilf, südlich des Kastenberges wurde Nahrungslosung gefunden. Und südlich sowie nördlich des Eichelzes (siehe nachfolgende Abb.) wurden bei der Kartierung zum Managementplan Fischotter-Todfunde gemacht.¹⁴

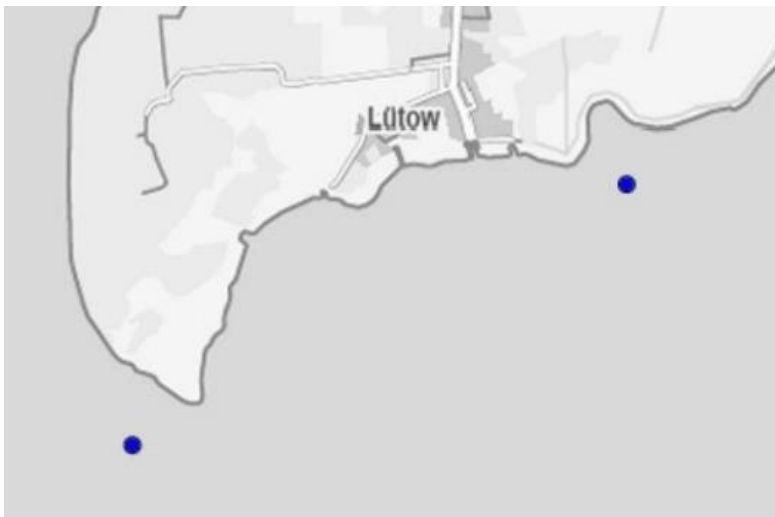


Abbildung 9 Totfund Nachweis¹⁵ Fischotter
Quelle Kartenportal LUNG

¹² Managementplan, S. 87

¹³ Dismigrierend: oder Ansiedlungsstreuung (vogelkundlicher Fachbegriff.) Zerstreungswanderungen von hauptsächlich Jungvögeln, die sich von ihrem Geburtsort, beziehungsweise vom Ort der letzten Brut, wegbewegen.

¹⁴ Managementplan, S. 89, 94

¹⁵ <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/printmap.php>

Im Untersuchungsraum kann das Vorkommen der Tierart ausgeschlossen werden. Bei den erfolgten Kartierungen vor Ort konnten keine regelmäßig genutzten Wechsel festgestellt werden. Zudem ist der Fischotter, ebenso wie der Biber, sehr störungsempfindlich, so dass durch die Vorbelastung durch Wohn-, Hafen- sowie Beherbergungswirtschaft sowie dem Fahrverkehr ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Der Geltungsbereich befindet sich zentral in einem Siedlungsraum, indem keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Bei der Ortsbegehung konnten keine Nachweise von Biber bzw. Fischotter erbracht werden (Biberburg/Schilfburg, Verbisspuren, Einschluflöcher des Fischotters im Ufer, Losung). Beide Arten benötigen für die Ansiedlung gute Äsungsbedingungen, insbesondere eine Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Wasserpflanzen, Weichhölzern und Eichen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der Lage sowie vorhandener Vorbelastungen innerhalb des Siedlungsbereiches, eine potenzielle oder tatsächliche Inanspruchnahme, Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Haselmaus - *Muscardinus avellanarius*

Die Tierart bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt (Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz), in der mindestens 12 Gehölzarten vorkommen (Ehlers, 2009). Die Strauchschicht sollte arten- und blütenreich sein. Entsprechende Nachweise für das Vorkommen der Art konnten vor Ort nicht erbracht werden. Der Untersuchungsraum ist ein relativ schwach strukturierter, anthropogen stark überformter Siedlungsbereich mit artenarmen Gehölzstrukturen. Die Habitatansprüche der Art, werden hier also unzureichend erfüllt. Jedoch wäre ein Vorkommen der Art in den angrenzenden Vegetationsstrukturen, insbesondere im Bereich der Kleingartensiedlung und der angrenzenden Gehölzstrukturen, möglich.

Von einer Gefährdung der Tierart kann demnach nicht ausgegangen werden. Zudem gilt die Art in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben.

Die Beschädigung von Nahrungshabitaten zählt nicht zu den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. FFH-RL und VS-RL, vgl. EU-Kommission 2007. Eine Betroffenheit bei Umsetzung des Vorhabens ist somit ausgeschlossen.

Die benannten Tierarten sind störungsempfindlich und benötigen gut strukturierte Habitate. Der Planungsraum wird intensiv genutzt und weist keine geeigneten Habitate auf. Die Uferzone bleibt unverändert und liegt außerhalb des Planungsraumes. Von einer Gefährdung durch die Planung kann somit nicht ausgegangen werden.

3.2.2.1.3 Fledermäuse

Von den hier zu betrachtenden Fledermausarten sind im Betrachtungsraum im Bereich des Vorhabens 11 von 17 Fledermausarten erfasst worden (gem. Verbreitungskarten des LUNG). Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*).

Die durch das Vorhaben betroffenen Biotopstrukturen sind für die o. g. Fledermausarten maximal als Nahrungshabitat geeignet. Einige Arten wie die Breitflügelfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Teichfledermaus, das Große Mausohr, die Rauhautfledermaus, die Zwergfledermaus sowie die Zweifarbfledermaus sind zudem mit ihren Wochenstubenquartieren an Gebäude gebunden. Den Wochenstuben kommt als zentralen Lebensstätten der Arten eine besondere Bedeutung zu. Der Verlust von Wochenstuben stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Vorkommens dar und führt häufig zum Verlust der Funktionalität der Lebensstätte.

Bei der Kartierung vor Ort konnten an Bestandsgebäuden im Untersuchungsraum keine möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden werden. Lediglich ältere Gebäude und Keller außerhalb des Planungsraumes weisen vereinzelt Einflugmöglichkeiten sowie Spalten und Höhlungen in deren Fassadenbereichen auf. Die Suche nach Winterquartieren, welche die Kontrollen auf Vorkommen in solchen Höhlen und Spalten an Gebäuden einschloss, blieb erfolglos. Es treten **keine Verbotstatbestände** ein. Eine Betroffenheit derartiger Quartiere bei Umsetzung des Vorhabens ist somit ausgeschlossen.

Die Beschädigung von Jagd- und Nahrungshabitaten zählt nicht zu den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. FFH-RL und VS-RL, vgl. EU-Kommission 2007. Zudem gehen mit der Realisierung des Vorhabens die bestehenden, potentiellen Jagd- und Nahrungshabitate nicht verloren, sondern bleiben im Fall der Privatgärten, Kleingartensiedlung sowie der Wiesen auch weiterhin als solche nutzbar.

Im Ergebnis ist auch für die Artengruppe der Fledermäuse eine relevante direkte oder indirekte Betroffenheit auszuschließen.

Die ausführliche Darstellung des Vorkommens der einzelnen Fledermausarten sowie der möglichen Betroffenheit der Vorkommen erfolgt artbezogen in den Abschtichungstabellen.

3.2.2.2 Reptilien

Für den Betrachtungsraum des Vorhabens liegen hier folgende zu betrachtende Arten vor: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Schlingnatter - *Coronella austriaca*

Die Art besiedelt sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierten Hochmoorkomplexen. Es sind kleinräumig und strukturreich gegliederte Lebensräume nötig, die es den Tieren ermöglichen zwischen Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten zu wechseln. Im Untersuchungsraum lassen sich diese Biotopstrukturen nicht finden.

Zauneidechse - *Lacerta agilis*

Bevorzugt werden durch den Menschen geprägte Lebensräume (Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen) besiedelt.

Im Norddeutschen Tiefland werden auch Dünen- und Heidegebiete (naturnahe Waldränder, Halbtrocken- und im Trockenrasen, Ränder von Feuchtwiesen, Niedermooren) als Lebensräume beobachtet. Sind geeignete Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage vorhanden, ist mit einem Vorkommen der Art zu rechnen. Im Planungsraum sind keine Ruhe- und Fortpflanzungshabitate vorhanden. Mögliche kleingliedrige Habitate sind in der Kleingartensiedlung zu vermuten, welche jedoch von der Planung ausgeschlossen ist und eine Beeinträchtigung der Art somit ausgeschlossen werden kann. Im Untersuchungsraum sind keine der genannten Ruhe-, Fortpflanzungs- sowie Sonnenplätze vorzufinden. Es treten **keine Verbotstatbestände** ein.

Europäische Sumpfschildkröte - *Emys orbicularis*

Die Art findet im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitate. Zudem ist das Verbreitungsgebiet dieser Tierart lediglich in Resten nur in den Seen- und Bruchlandschaften östlich der Elbe nachgewiesen.

Bei den o.g. Arten kann eine mögliche, durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigung oder Schädigung ausgeschlossen werden.

Unabhängig von fehlenden Nachweisen vor Ort, ist dies in den spezifischen Lebensraumansprüchen der einzelnen Arten begründet. Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ergeben sich außerhalb des Untersuchungsraumes. Eine direkte oder auch indirekte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

3.2.2.3 Amphibien

Für die hier zu betrachtenden Arten Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), der Kleine Wasserschwammfrosch (*Rana lessonae*), der Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Springfrosch (*Rana dalmatina*) existieren bisher keine Nachweise¹⁶ im Betrachtungsraum.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass alle aufgeführten Arten zumindest für die Fortpflanzung an Süßwasser-Stillgewässer gebunden sind, aus diesem Grund kann eine potenzielle oder tatsächliche Inanspruchnahme, Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung beider genannter Aspekte kann eine direkte oder indirekte Betroffenheit der hier betrachteten Arten ausgeschlossen werden.

3.2.2.4 Fische und Rundmäuler

Der Standort hat keinen direkten Bezug zur Küste. Eine direkte oder indirekte Betroffenheit von rein aquatischen Arten, wie dem Baltischen Stör (*Acipenser sturio*), dem europäischen Stör (*Acipenser sturio*) sowie der Schnäpel (*Coregonus maraena*) (Ostsee-Population) als hier zu prüfende Arten, durch das Bauvorhaben kann von vorherein ausgeschlossen werden.

Eine direkte Betroffenheit ist auf Grund fehlender geeigneter Habitate auszuschließen. Darüber hinaus gelten alle genannten Arten als verschollen bzw. ausgestorben im Planungsraum. Es gibt keine Nachweise für das Vorkommen der Fischarten.

3.2.2.5 Weichtiere

Für die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) sowie die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) existieren keine Nachweise nach den Verbreitungskarten des LUNG sowie Kartierungen vor Ort im Betrachtungsraum.

Es lassen sich trotz dem unmittelbaren Bezug zur Küste keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Arten finden. Die Gemeine Flußmuschel ist an nährstoffarme und sauerstoffreiche Fließ-Süßwasservorkommen gebunden. Die Zierliche Tellerschnecke benötigt ebenfalls klare Süßwasservorkommen. Meist kalkreiche, klare und saubere stehende Gewässer und Gräben mit üppiger Wasservegetation. In den bevorzugten, sich rasch erwärmten Flachwasserzonen treibt sie gerne an der Wasseroberfläche.

Habitate für die o.g. Arten lassen sich im Untersuchungsraum nicht finden. Eine Betroffenheit ist aus den genannten Gründen auszuschließen.

3.2.2.6 Libellen

Ein Nachweis am bzw. im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens der Arten Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes / Stylurus flavipes*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), der Gekielten Smaragdlibelle (*Oxygastra curtisii*) und der Sibirischen Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) liegt bisher nicht vor, nach den Verbreitungskarten des LUNG sowie Kartierungen vor Ort.

¹⁶ nach den Verbreitungskarten des LUNG sowie Kartierungen vor Ort

Die Gekielten Smaragdlibelle (*Oxygastra curtisii*) benötigt als Lebensraum strömungsberuhigte Abschnitte von Flüssen in wärmebegünstigter Lage. Die Larven leben überwiegend in den flutenden Wurzelgeflechten unterspülter Uferbäume – insbesondere der Schwarz-Erle. Die aufgeführten Habitate, sind im Geltungsbereich nicht zu finden.

Sibirische Winterlibellen (*Sympecma paedisca*) sind in flachen, besonnten Gewässern mit Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen aus z.B. Seggenarten oder Rohrglanzgras zu finden. Bevorzugte Lebensräume sind flache, meist voll besonnte Gewässer mit kleingliedrigen Bereichen aus Ried- und Röhricht-Pflanzenbeständen und offenen Zonen. Die aufgeführten Habitate, sind im Geltungsbereich nicht zu finden. Ein Vorkommen der Art kann um Umfeld nicht ausgeschlossen werden. Da die Planungsmaßnahmen die Uferzone mit dem Röhrichtgürtel ausschließen, kann eine Gefährdung der Art dennoch ausgeschlossen werden. Offene Wasserflächen und Bestände von Unterwasserpflanzen mit Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände werden bevorzugt von der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) besiedelt. Die Pflanzenbestände dürfen jedoch nicht zu dicht sein. Die Larven der Art sind sehr wärmebedürftig, weshalb braune stark huminhaltige sowie vollbesonnte Gewässer bevorzugt werden (Moorschlenken und –kolke, Torfstiche, Laggs (Moorrandgewässer), Weiher, Kleinseen, Feldsölle und Abgrabungsgewässer). Die genannten Habitate lassen sich im Planungsraum nicht finden.

Die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes* / *Stylurus flavipes*) sowie die Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) sind in strömungsberuhigten Abschnitten und Zonen von Flüssen zu finden.

Bei geringen Fließgeschwindigkeiten lagern sich partiell sehr feine Bodenmaterialien ab, in denen der Lebensraum der Larven der Art ist. Adulte Libellen sind auf insektenreiche Fanggründe angewiesen, welche in blütenreichen Lebensräumen wie z.B. Brachen, Uferröhrichten, Waldrändern und –lichtungen zu finden sind. Die aufgeführten Habitate, sind im Geltungsbereich nicht zu finden. Ein Vorkommen der Art im Umfeld kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Planungsmaßnahmen die Uferzone den Röhrichtgürtel ausschließen, kann eine Gefährdung der Art dennoch ausgeschlossen werden.

Die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) ist abhängig vom Bestand der Krebschere (*Stratiotes aloides*). Im Planungsraum konnte diese Art nicht nachgewiesen werden.

Die Arten Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*) sowie Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) benötigen sehr dichte nährstoffarme untergetauchte Pflanzenbestände. Die aufgeführten Habitate, sind im Geltungsbereich nicht zu finden.

Bei allen o.g. Arten kann eine mögliche, durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigung oder Schädigung ausgeschlossen werden, da der Untersuchungsraum keinen Bezug zur Uferzone aufweist. Zudem fehlen vor Ort Nachweise der Arten.

3.2.2.7 Käfer

Ein direkter Nachweis nach den Verbreitungskarten des LUNG sowie ein Nachweis durch die Kartierungen vor Ort von folgenden Arten: Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Eremit / Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) konnte nicht erbracht werden.

Da zudem weder geeignete Gewässer für den Breitrand oder dem Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer vorhanden sind und am Vorhabenstandort auch keine artspezifisch geeignete Altbaumvorkommen für den Großen Eichenbock und den Eremiten existieren, kann infolgedessen auch keine direkte oder indirekte Betroffenheit der hier betrachteten Arten entstehen.

3.2.2.8 Tag- und Nachtfalter

Von den hier betrachteten Arten Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), ist lediglich der Große Feuerfalter theoretisch im Betrachtungsraum des Vorhabens anzutreffen, wobei allerdings ganz Nordost-Mecklenburg-Vorpommern zum Verbreitungsraum gerechnet wird.

Der Große Feuerfalter benötigt als hygrophile Art Primärlebensräume (natürliche Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrichten, vor allem in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen) oder auch mögliche Ersatzhabitats (Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers) die keiner bzw. nur einer sehr sporadischen Nutzung unterliegen. Am Vorhabenstandort ist das Vorkommen von Ersatzhabitats auszuschließen, da der Geltungsbereich keinen Bezug zur Uferzone mit möglichen geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten hat. Eingriffe in den Uferbereich sind in der Planung nicht vorgesehen. Die potentiellen Habitats bleiben demzufolge unberührt.

Die Art des Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) benötigt als einzige Raupennahrungspflanze Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*). Im Planungsraum sind keine Vorkommen dieser Pflanzenart festgestellt worden.

Die Art des Nachtkerzenschwärmers ist sehr wärmebedürftig. Die Raupen benötigen als Nahrung Weidenröschen. Zudem sind die Nachtfalter Pionierfalter und nicht ortstreu. Geeignete Habitats lassen sich im Untersuchungsraum für die Art nicht finden.

Entsprechend kann für den Großen Feuerfalter, sowie auch für die beiden nicht nachgewiesenen Arten, eine direkte oder indirekte Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Von den 89 im Umfeld erfassten Brutvogelarten sind 17 Arten an **wassergeprägte Lebensräume** und zugleich Standorte für Fortpflanzungs- und Lebensstätten gebunden. Hierzu gehören folgende Arten:

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scipaceus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Schnatterente (*Anas strepera*), Graugans (*Anser anser*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Rohrweihe (*Cinclus aeruginosus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Rohrammer (*Emberiza schoeniculu*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Brandgans (*Tadorna tadorna*).

Der Untersuchungsraum hat keine Verbindung zu wassergeprägten Lebensräumen. Bei Realisierung des Vorhabens ist der Uferbereich von der Planung ausgenommen und keine dieser Biotopstrukturen wird in Anspruch genommen. Uferschwalben sind im Vorhabengebiet nicht zu erwarten. Sie benötigen Steilufer zur Anlage ihrer Brutröhren.

Eine Betroffenheit für die vorgenannten Arten kann somit ausgeschlossen werden

Weitere 18 Vogelarten sind hinsichtlich ihrer bevorzugten Lebensräume und insbesondere bei der Wahl ihrer Fortpflanzungs- und Lebensstätten an **Wälder** gebunden. Bei den hier betroffenen Arten handelt es sich um Grünfink (*Carduelis chloris*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Hohltaube (*Columba oenas*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Tannenmeise (*Parus ater*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Buntspecht (*Picoides major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Kleiber (*Sitta europaea*) und Singdrossel (*Turdus philomelos*).

Anzumerken ist hierbei, dass obwohl bei diesen Arten eine Präferenz für Waldstandorte vorherrscht, sie zumindest teilweise genauso in Park- und Grünanlagen mit altem Baumbestand im Siedlungsraum anzutreffen sind. Dies trifft auch z.T. für strukturreiche Gartenanlagen zu.

Der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistete Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) ist hier jedoch eher nicht zu erwarten, außer in alten, waldgeprägten Landschaftsparks. Dies betrifft im gleichen Maße Greifvögel, die zum Horstbau große Altbäume benötigen. Im Planungsraum sind keine geeigneten Brutbäume vorhanden. Mögliche Habitate ergeben sich für kleinere Vögel dieser Gruppe in der Kleingartensiedlung, außerhalb des Geltungsbereichs.

Eine Inanspruchnahme von Waldstandorten, aber auch von den aufgeführten "Ersatz"-Lebensräumen ist durch das Vorhaben nicht vorgesehen, so dass eine relevante Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden kann.

Die größte Gruppe der im Umfeld nachgewiesenen Arten umfasst jene, welche **offene, strukturreiche Landschaften** (Grünland/ Acker), mit einem mehr oder weniger großen Gehölzanteil, als Lebensraum und damit auch für ihre Fortpflanzungs- und Lebensstätten

bevorzugen. Rund 20 Arten nutzen dabei auch größere **Gehölzgruppen / ältere Baumgehölze** sowie **Waldrandbereiche** wie:

Sperber (*Accipiter nisus*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor / Picoides minor*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Feldsperling (*Passer montanus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Elster (*Pica pica*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*).

Mögliche Habitate ergeben sich für kleinere Vögel dieser Gruppe in der Kleingartensiedlung, außerhalb des Geltungsbereichs. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

In Biotopen mit einem geringerem Gehölzanteil, insbesondere hinsichtlich älterer Bäume, nehmen weitere 24 Vogelarten wie Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Grauammer (*Emberiza calandra / Miliaria calandra*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Amsel (*Turdus merula*) ihre Lebensräume ein.

Auch für einen größeren Teil dieser Arten gilt, dass bei geeigneten Strukturen, wie Gärten jeglicher Nutzung, auch der Siedlungsraum für die Fortpflanzung genutzt wird. Gehölzgruppen sowie Waldrandbereiche werden von der Planung nicht tangiert bzw. in Anspruch genommen. Arten, die in der freien Landschaft vorkommen, nutzen ebenfalls Gehölzbereiche. Da keines der hier relevanten Biotope betroffen ist, ist eine Betroffenheit der entsprechenden Arten ausgeschlossen.

Für den **Siedlungsraum** im Umfeld des Vorhabens wurden bisher 7 Vogelarten wie: der Mauersegler (*Apus apus*), der Weißstorch (*Ciconia ciconia*), die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), die Blaumeise (*Parus caeruleus*), die Kohlmeise (*Parus major*), der Haussperling (*Passer domesticus*) und die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) nachgewiesen. Im Geltungsbereich konnten die weit verbreiteten Arten Blaumeise, Amsel, Haus- und Gartenrotschwanz und Rotkehlchen nachgewiesen werden. Auf Grund der geringen Fläche des BP 14 sowie der Verbreitung der genannten Arten, ist eine Gefährdung auszuschließen. Es konnte nicht eindeutig ermittelt werden, ob die Arten die Fläche nur als Nahrungshabitat nutzen, da an den vorhandenen Gebäuden und Gehölzen keine Brutstätten zu finden waren. Eine Verschlechterung der bestehenden Bedingungen hinsichtlich einer Nutzbarkeit als Lebensraum, mit den Funktionen Fortpflanzungs- und Lebensstätten, ist mit der Realisierung des Vorhabens nicht verbunden. Eine negative Betroffenheit der hier aufgeführten Vogelarten wird deshalb ausgeschlossen.

Als Vogelarten die hinsichtlich der Wahl der Standorte für ihre Fortpflanzungs- und Lebensstätten auf offene Rohbodenflächen bzw. Ackerflächen angewiesen und die im Umfeld nachgewiesen wurden, sind die Feldlerche (*Alauda arvensis*), und der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) zu nennen.

Da entsprechende Biotope durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden, kann auch die Betroffenheit der beiden Vogelarten bei Realisierung des Vorhabens verneint werden.

Mit der Umsetzung von den in Punkt 4 und 5 aufgeführten Maßnahmen (speziellen Vermeidungsmaßnahmen - Bauzeitenregelung sowie Baufeldmarkierung zum Schutz der Brutvögel, Bauzeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse und Gehölzbrüter) und der CEF-Maßnahme (Ersatz von Bruthöhlen durch Anbringen von Nistkästen) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen bei allen Brutvogelarten und Nahrungsgästen vermieden werden. Es treten keine Verbotstatbestände ein.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen des besonderen Artenschutzes werden erforderlich, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu begründen.

Hierbei ist zwischen

- Vermeidungsmaßnahmen,
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF Maßnahmen (measures to ensure the „continued ecological functionality“) und
- Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes FCS Maßnahmen (measures to ensure a "favorable conservation status)

zu unterscheiden. Interne Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht vorgesehen. Im Zusammenhang mit der durchzuführenden Eingriffsregelung erfolgt die Kompensation des Eingriffs durch den Kauf von Ökopunkten aus einem regionalen Ökokonto der Bodden- und Küstenländer innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Insel Usedom mit Festlandgürtel.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

In der vorhergehenden Betrachtung zur möglichen Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, konnte hinreichend geklärt werden, dass eine Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bei der Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden kann. Die angeführten Tier- und Pflanzenarten sind nicht unmittelbar betroffen von den geplanten Absichten. Eine mögliche mittelbare Betroffenheit ergibt sich eventuell für Individuen im Bereich des Röhrichtgürtels, der außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplans liegt.

Eine mögliche Betroffenheit für Tierarten, die mit ihren Ruhe- und Fortpflanzungshabitaten an Bestandsgebäude gebunden sind, ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Bestandsgebäude bleiben weitestgehend unbeeinflusst von der Planung. Um dennoch mögliche negative Auswirkungen von vornherein auszuschließen, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Maßnahme Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenregelung 1 zum Schutz Rauhauffledermaus und der Teichfledermaus, Untersuchung von Höhlen

Der Verzicht auf Bautätigkeiten in der Dämmerungs- und Nachtzeit sichert die störungsfreie Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat für die Teichfledermäuse. Vor Baubeginn ist eine *Erfassung und Bestandsaufnahme des Fledermausbestandes und des Bestandes von Gebäudebrütern* bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Beim Nachweis von Fledermausquartieren oder Quartieren von Gebäudebrütern sind die Arbeiten einzustellen und der Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde (zuständige Behörde für den § 44 Abs. 1 BNatSchG) ist aufzunehmen.

Die Baufeldberäumung ist im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar des Jahres durchzuführen.

Um Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen zu vermeiden, sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vor Eingriffen in mögliche Quartiere (ggf. mit Endoskop) durch einen Gutachter für Fledermausschutz auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann durch diese Maßnahme ein Verlust bekannter Quartierstandorte der Art im Grunde ausgeschlossen werden.

Maßnahme Vögel

Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenregelung 2 zum Schutz der Gehölzbrüter, Untersuchung von Höhlen vor Fällung

Die Baufeldfreimachung ist nach den Vorgaben des Verbotstatbestandes des „Tötens und Verletzens“ nach § 44 (1) Nr. 1 zu vermeiden und nach § 39 (5), Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober bis zum 28. Februar des Jahres, d.h. außerhalb der Hauptbrutzeit der Arten durchzuführen. Vor Baubeginn ist eine *Erfassung und Bestandsaufnahme des Fledermausbestandes und des Bestandes von Gebäudebrütern* bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Bei einem Nachweis von Fledermausquartieren oder Quartieren von Gebäudebrütern sind die Arbeiten einzustellen und der Kontakt mit der Naturschutzbehörde (zuständige Behörde für den § 44 Abs. 1 BNatSchG) ist aufzunehmen.

Die Beschädigung und Zerstörung der Lebensstätte stellt dann keinen Verbotstatbestand dar, wenn ihre ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch Anwohner und Touristen sowie der vorgesehenen CEF Maßnahmen, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Lebensstätten für alle potenziellen Brutvögel erhalten bleibt.

Ein Mangel an Bruthöhlen ist häufig der limitierende Faktor für die Besiedlung von Gehölzhabitaten durch Höhlenbrüter. Der Verlust von Höhlen im Zuge der Baufeldfreimachung sowie Fassadenänderungen an Bestandgebäuden ist nicht auf natürliche Weise zu kompensieren. Damit wäre die Funktionalität der Lebensstätte nicht mehr gegeben. Um zu gewährleisten, dass für die Höhlenbrüter weiterhin ein ausreichendes Nistplatzangebot zur Verfügung steht, ist ein Ersatz der verlorenen Höhlen vorzunehmen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF – Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures / Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) werden vor einem stattfindenden Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt. Die Maßnahmen sollen eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleisten und werden aus diesem Grund zeitlich vorgezogen umgesetzt. Durch die Maßnahmen werden die Lebensstätten in Qualität und Quantität erhalten und in unmittelbarer Nachbarschaft neue Lebensräume geschaffen, welche in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ausgangshabitat stehen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im Planungsraum für Fledermäuse und Vögel erforderlich, um eine Betroffenheit zu vermeiden. Für alle anderen untersuchten Arten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Es sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG die Baufeldfreimachung für das Winterhalbjahr, d.h. vom 01.10. bis 28.02 zu beachten.

CEF-Maßnahme 1: *Ausstattung von angrenzenden Altwaldbeständen mit artangepassten Kunsthöhlen etc. (Fledermauskästen, Steinkauzkästen, Höhlenbrütern)*

Die Kästen sind vor Baubeginn (Baufeldfreimachung, Eingriffen an Gebäudefassaden) anzubringen. Störungsempfindliche Arten können durch diese Maßnahme räumlich ausweichen. Die angebrachten Kästen sind alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen

CEF-Maßnahme 2: *Ersatz von Fledermausquartieren durch Anbringen von Fledermauskästen*

Die Maßnahme beinhaltet folgendes Vorgehen: Vor Baubeginn werden vorhandene Höhlungen und Nischen in zu fällenden Bäumen und an Bestandsgebäuden auf einen Besatz durch Fledermäuse überprüft. Eingriffe in mögliche Habitate nur von Anfang Oktober bis Ende Februar. Die Bäume werden unmittelbar nach der Kontrolle ohne Vorkommen gefällt bzw. mit einer Schleuse verschlossen und Nischen ebenso verschlossen. Der Ersatz der Höhlen erfolgt durch entsprechende artspezifische Fledermauskästen. Die angebrachten Kästen sind alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Durch die Maßnahme soll die anlagenbedingte Reduktion des Quartierangebots das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (3) vermieden werden.

Bei festgestellter Nutzung ist auf Grundlage einer Potenzialanalyse ein "worst case" anzunehmen. Größere Höhlenquartiere mit Nutzungsspuren (z.B. Kot), die mindestens 10 Tieren Raum bieten, sind als potenzielle Wochenstuben anzusehen und entsprechend auszugleichen (1:2 bis 1:10, Quartiere: Kästen). In gleicher Höhe sind festgestellte Winterquartiere auszugleichen, da die Höhle nach deren Zerstörung trotz erfolgter Sicherung, ihre Funktion kurz- bis mittelfristig verlieren wird.

CEF-Maßnahme 3: *Ersatz von Bruthöhlen durch Anbringen von Nistkästen*

Die Maßnahme beinhaltet folgendes Vorgehen: Kontrolle der Bestandsgebäude im Zuge der Baufeldfreimachung und der Maßnahmen auf das Vorhandensein von geeigneten und nachweislich genutzten Höhlen, Ersatz der Höhlen durch Nistkästen (Auswahl der Kästen nach Brutvogelart Höhlen,- Nischen-, Halbhöhle).

Die Ausbringung der Nistkästen erfolgt vor der Baufeldberäumung bis spätestens zum Beginn der Brutsaison (bis einschließlich Ende Februar), im räumlichen Umfeld / in angrenzenden Waldbereichen bzw. Baumbeständen. Die angebrachten Kästen sind alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da die Erheblichkeit, der durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen und Betroffenheiten auf die zu betrachteten Arten und Artengruppen, als gering und ohne Relevanz eingeschätzt werden kann, ist eine Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Es konnten keine besonders und streng geschützte Arten (europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie) nachgewiesen werden.

Es erfolgen keine verbotswidrigen Schädigungen und Störungen im Vorhabengebiet.

5.1. Begründung des Ausnahmetatbestandes

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages konnte kein Ausnahmetatbestand festgestellt werden. Bei Umsetzung des Vorhabens erfolgen keine verbotswidrigen Schädigungen und Störungen im Naturhaushalt. Es konnten keine streng geschützten Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.

5.2 Relevanzprüfung für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Meeres- und Landsäuger, Fische, Gefäßpflanzen

bei gelb markierten Arten ist ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum (UR) möglich, orange markierte Arten sind mittelbar betroffen (Maßnahmen zur Vermeidung/CEF Maßnahmen)

Tabelle 4 Relevanzprüfung potentiell vorkommender Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bart-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet (po)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungsraum/ erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	nein keine sonnenexponierten Flachgewässer mit reichen Makrophxtenbestand vorhanden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	nein keine flachen, schnell erwärmenden, temporären Wasseransammlungen vorhanden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	nein keine flachen, vegetationslose- oder -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer vorhanden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	nein keine fischfreien, flachen, sich schnell erwärmende und voll besonnte Laichgewässer	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	nein keine Laichgewässer mit kraut- und nährstoffreichen Weihern und Teichen vorhanden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	nein keine Nass- und Feuchtwiesen, Zwischen- und Niedermoore sowie Erlen- und Birkenbrüche vorhanden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	nein keine Laichgewässer mit flach auslaufenden, gut besonnten Uferbereichen (Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben) vorhanden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	nein keine moorigen und sumpfigen Wiesen- und Waldweiher vorhanden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Triturus cristatus	Kammolch	x	2	nein keine fischfreien, stark besonnten Gewässer mit ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs vorhanden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	nein keine geeigneten offenen bis halboffenen Habitate	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	nein keine strukturierte Standorte mit lockerem grabbaren Boden vorhanden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber pot. Fortpflanzungsstätten sowie Lebensraum außerhalb des Untersuchungsgebietes (Kleingartensiedlung), CEF Maßnahme
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	nein außerhalb des Areal (östlich der Elbe)	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	nein Vorkommen in angrenzenden Wäldern, jagdliche Nutzung möglich	nein kein Nachweis im UR	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen, Jagdräume bleiben erhalten im UR
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	nein	nein kein Nachweis im UR	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	x	3	nein Gebäudebewohnend, Nahrungssuche überwiegend im Offenland (beweidetem Grünland), entlang von Baumreihen, Waldrändern, nahe von Baumgruppen/Einzelbäumen	nein kein Nachweis im UR	Bestandserfassung bei Änderung der Gebäudefassaden o.Ä. an Bestandsgebäuden erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen, Jagdräume und Bestandsgebäude bleiben erhalten im UR
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	nein Jagdgebiete an/in gewässerreiche Mischwälder (z.B. Aue- und Bruchwälder, Feuchtgebiete, Moore), entlang von Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Gräben und Bächen sowie in Gärten, Wochenstubenquartiere in Gebäuden	nein kein Nachweis im UR	Bestandserfassung bei Änderung der Gebäudefassaden o.Ä. an Bestandsgebäuden erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen, Jagdräume und Bestandsgebäude bleiben erhalten im UR

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	nein jagdl. aktiv über größeren Stillgewässern, langsam fließenden Gewässern, gebäudebewohnend	nein kein Nachweis im UR	Bestandserfassung bei Änderung der Gebäudefassaden o.Ä. an Bestandsgebäuden erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen, Jagdräume und Bestandsgebäude bleiben erhalten im UR
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4	nein Jagd in gewässernahe Wälder, Wochenstuben in Baumhöhlen	nein kein Nachweis im UR	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen, Jagdräume bleiben erhalten im UR
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	ja Jagd in unterwuchsarme Waldtypen, Wochenstubenquartiere in Gebäuden	nein kein Nachweis im UR	Bestandserfassung bei Änderung der Gebäudefassaden o.Ä. an Bestandsgebäuden erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen, Jagdräume und Bestandsgebäude bleiben erhalten im UR
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	ja Jagdgebiete Wald sowie halboffenen, kleinräumig gegliederten, gehölzreiche Kulturlandschaft, Vorliebe für Fließgewässer mit Uferbewuchs, Wochenstubenquartiere in Gebäuden sowie Baumhöhlen	nein kein Nachweis im UR	Bestandserfassung bei Änderung der Gebäudefassaden o.Ä. an Bestandsgebäuden erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen, Jagdräume und Bestandsgebäude bleiben erhalten im UR
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	ja Jagdgebiet variabel (nahezu alle Waldtypen, Parks,	nein	Bestandserfassung bei Änderung der Gebäudefassaden o.Ä. an	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art,

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

				Offenland in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern, entlang von gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten) Wochenstubenquartiere in Gebäuden sowie Baumhöhlen	kein Nachweis im UR	Bestandsgebäuden erforderlich	aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen, Jagdräume und Bestandsgebäude bleiben erhalten im UR
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	nein waldgebundene Art, jagdliche Nutzung möglich	nein kein Nachweis im UR	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen, Jagdräume bleiben erhalten im UR
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	x	3	nein an höhlenreiche Altholzbestände gebunden, Jagd in der Nähe von Gewässern entlang an Gehölzstrukturen, Wochenstuben in Wäldern, Parks	nein kein Nachweis im UR	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen, keine höhlenreiche Altholzbestände vorhanden, Jagdräume bleiben erhalten im UR
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	ja Jagdliche Nutzung, Wochenstubenquartiere in Gebäuden	nein kein Nachweis im UR, jedoch Nähe zum Standort	Bestandserfassung bei Änderung der Gebäudefassaden o.Ä. an Bestandsgebäuden erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen, Jagdräume und Bestandsgebäude bleiben erhalten im UR
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	ja Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld, bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche	nein kein Nachweis im UR	Bestandserfassung bei Änderung der Gebäudefassaden o.Ä. an Bestandsgebäuden erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

				von Gewässern, Wochenstubenquartiere in Gebäuden			Lebensraum betroffen, Jagdräume und Bestandsgebäude bleiben erhalten im UR
Pipistrel- lus pygma- eus	Mückenfleder- maus	x	-	Nein Habitat in naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder, Wochenstubenquartiere in Gebäuden	nein kein Nachweis im UR	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	Ja Jagdliche Nutzung, Wochenstubenquartiere in Gebäuden sowie Baumhöhlen	nein kein Nachweis im UR	Bestandserfassung bei Änderung der Gebäudefassaden o.Ä. an Bestandsgebäuden erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen, Jagdräume und Bestandsgebäude bleiben erhalten im UR
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	nein keine geeigneten Gewässer	nein kein Nachweis im UR	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Vesperti- lio murinus	Zweifarbflieder- maus	x	1	ja Jagdlich aktiv über Gewässern und deren Uferzonen, in Offenlandbereichen und Siedlungen, Wochenstubenquartiere in Gebäuden	nein kein Nachweis im UR	Bestandserfassung bei Änderung der Gebäudefassaden o.Ä. an Bestandsgebäuden erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen, Jagdräume und Bestandsgebäude bleiben erhalten im UR

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Teller-schnecke	x	1	nein Kein geeignetes Gewässer	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	nein Kein geeignetes Gewässer	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	nein da keine Kerbsscherenbestände vorhanden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet kein Nachweis der Wirts- /Eiablagepflanze, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	x	-	nein keine geeigneten Habitate	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	nein keine Verlandungszonen ohne Fischbesatz vorhanden, nur nahe bei	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	nein keine geeigneten Habitate	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	nein keine geeigneten Habitate Standort in der Nähe	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	nein Außerhalb des Areal	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Oxygastra curtisii	Gekielte Smaragdlibelle	-	-	nein Außerhalb des Areal	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
--------------------	-------------------------	---	---	-----------------------------	------	--------------------------------------	---

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-	nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel Tauchkäfer	x	-	nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	nein kein Vorkommen von Flussampfer	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Lycaena helle	Blauschillern- der Feuerfalter	x	0	nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Proserpi- nus proserpina	Nachtkerzen- schwärmer	x	4	nein Außerhalb des Areal	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	0	nein Standort in der Nähe	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – Vorhabengebiet naturräumlich ungeeignet, menschliche Bestandsnutzung durch Hafennutzung, damit weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3	nein keine geeigneten Habitatstrukturen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – Vorhabengebiet naturräumlich ungeeignet, menschliche Bestandsnutzung durch Hafennutzung, damit weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Lutra lutra	Fischotter	x	2	nein keine geeigneten Habitatstrukturen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – Vorhabengebiet naturräumlich ungeeignet, menschliche Bestandsnutzung durch Hafennutzung, damit weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Muscardinus avellanus	Haselmaus	x	0	nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0/II	nein Durchzug möglich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – Vorhabengebiet naturräumlich ungeeignet, damit weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – mögliche Vorkommen nur in Nordsee, damit weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Coregonus oxyrinchus	Nordsee-Schnäpel	x	0	nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – mögliche Vorkommen nur in Nordsee, damit weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1	nein aber Fruchtbildung nicht möglich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet bietet keine Habitats, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Apium repens	Kriechender Scheiberich/ - Sellerie	x	2	nein aber keine offenen Rohböden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – Vorhabengebiet keine Habitats sowie Eingriffe in potenzielle Habitats (Uferzone) geplant, keine Gefährdung für pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R	nein Ungeeignete Böden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	x	1	nein Spezialist, konkurrenzschwach	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1	nein Süßgewässerpflanze	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Liparis loeselii	Sumpfglanzkr aut/ Torf-Glanzkr	x	2	nein Süßgewässerpflanze, konkurrenzschwach	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, zugleich weder pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell bedroht

- in der jeweiligen RL nicht gelistet

R extrem selten

II gefährdete Wandertiere/ Gäste

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

5.3 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

bei gelb markierten Arten ist ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum (UR) möglich, orange markierte Arten sind mittelbar betroffen (Maßnahmen zur Vermeidung/CEF Maßnahmen)

Tabelle 5 Relevanzprüfung europäischer Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum Habitateignung (po)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Accipiter gentilis	Habicht	x				nein nur in der Nähe, Horstbäume nötig	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Accipiter nisus	Sperber	x				nein nur in der Nähe, Horstbäume nötig	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			x		nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		x	x	0	nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			x		nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, keine pot. Fortpflanzungsstätten noch Lebensraum betroffen
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger					nein Röhricht außerhalb Planungsraum	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			x	1	nein Kiesufer	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise					ja strukturreiche Gärten, Unterholzreiche Mischwälder	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Bäumen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , CEF Maßnahme
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	x	x			nein keine geeignete Habitate	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Aix galericulata	Mandarinente					nein Brut in Baumhöhlen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Aix sponsa	Brautente					nein kein Nachweis in MV	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Alauda arvensis	Feldlerche					nein kein Habitat im Geltungsbereich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Alcedo atthis	Eisvogel		x	x	3	nein benötigt Steilklippen für Brutröhren	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Alca torda	Tordalk					nein kein Nachweis in MV	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Anas acuta	Spießente				1	nein keine Binnengewässer mit Ufervegetation (Strandseen, Flachküsten, Wattenmeer)	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Anas clypeata	Löffelente				2	nein Standortnähe, Brut in Röhrichtern selten	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Anas crecca	Krickente				2	nein kein Süß- und Brackwasser in Waldnähe mit Ufervegetation, Mooren	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Anas penelope	Pfeifente					nein Waldseen und Tümpeln, Sumpfbereiche, störungsempfindlich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Anas platyrhynchos	Stockente					nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Anas querquedula	Knäkente	x			2	nein Auen und Feuchtwiesen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Anas strepera	Schnatterente					nein flache vegetationsreiche Süß- und Brackgewässer	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Anser albifrons	Blässgans					nein Durchzug möglich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Anser anser	Graugans					nein fast alle Feuchtgebiete, Wiesen, Viehweiden, störungsempfindlich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Anser canadensis/ Branta canadensis	Kanadagans					nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Anser erythropus	Zwerggans					nein außerhalb des Areals, Durchzügler	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Anser fabalis fabalis	Wald-Saatgans					nein seltene Rastvögel, kein Nachweis in M-V	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans					nein seltene Rastvögel, kein Nachweis in M-V	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Anthus campestris	Brachpieper		x	x	1	nein Heidelandschaften und Gebiete mit Brachflächen, Binnendünen und Trockenrasen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Anthus pratensis	Wiesenpieper				V	nein keine Feuchtwiesen Moor, Heideflächen vorhanden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Anthus trivialis	Baumpieper					nein keine/ zu wenig hohe Vegetation für Nestbau am Boden durch Nutzung	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Apus apus	Mauersegler					nein nur höhere Gebäude mit freier Anflugmöglichkeit von unten oder von vorne	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Aquila chrysaetus	Steinadler				0	nein in M-V ausgestorben	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Aquila clanga	Schelladler					nein außerhalb des Areal,	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Aquila pomarina	Schreiadler	x	x		1	nein dünn besiedelte, abgelegene Waldgebiete nötig, keine Horstbäume	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Arenaria interpres	Steinwälzer				0	nein in M-V ausgestorben	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Ardea cinerea	Graureiher					nein keine Ufer von Flüssen, Seen und Teichen, Küstenlagunen, Wiesen, keine Horstbäume vorhanden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Asio flammeus	Sumpfohreule	x	x		0	nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Asio otus	Waldohreule	x				nein Wälder mit offenen Flächen, sehr störungsempfindlich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Athene noctua	Steinkauz	x			1	nein Gebäude- und Höhlenbrüter, kein Nachweis im UR	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Bäumen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Bauelfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , CEF Maßnahme
Aythya ferina	Tafelente				2	ja Habitate in flachen Seen, Feucht- und	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

						Sumpfbereiche, Bodenbrüter			
Aythya fuligula	Reiherente				3	ja Seen, Feucht- und Sumpfbereiche, Bodenbrüter	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Aythya marila	Bergente					nein kein Nachweis in M-V	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	0	nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Bonasa bonasia	Haselhuhn		x		0	Nein in M-V ausgestorben	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Botaurus minutus	Zwergdommel		x	x	1	nein kein Habitat (dichten Ufervegetation stehender Gewässer)	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Botaurus stellaris	Rohrdommel		x	x	1	nein Nestbau über dem Wasser, Habitate in ausgedehnten Schilf- oder Röhrichtbeständen am Wasser, sehr störungsempfindlich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Branta leucopsis	Weißwangengans					nein kein Nachweis in MV	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Bubo bubo	Uhu	x	x		1	nein extrem störungsempfindlich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Bucephala clangula	Schellente					nein keine stillere Gewässer Küsten, Brackwassersee, Binnengewässer, keine	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

						Baumhöhlen vorhanden, sehr störungsempfindlich			
Burhinus oedicnemus	Triel				0	nein in M-V ausgestorben	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Buteo buteo	Mäusebussard	x				nein keine offene Flächen wie Schneisen oder Lichtungen in Wäldern, Feldern im UR vorhanden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Buteo lagopus	Raufußbussard					nein kein Brutnachweis in M-V	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Calidris alpina ssp. schinzii	Kleiner Alpenstrandläufer		x		1	nein außerhalb des Areal	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Calidris alpina ssp alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1	nein außerhalb des Areal	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		x	x	1	nein Habitate in helle, offene Kiefernwälder mit sandigem Boden, gerne in der Nähe von Moor- und Heideflächen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Carduelis cannabina	Bluthänfling					nein nur angrenzende Habitate in Ackerrändern und Feldrainen, Obstgärten	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen, Habitate sind von der Planung ausgeschlossen
Carduelis carduelis	Stieglitz					ja Nester in Gehölzen, Habitate in samenreiche Kulturlandschaft (Feldsäume, Obstwiesen)	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Gehölzen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Bauaufreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02)

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Carduelis chloris	Grünfink					ja Waldränder, Gärten mit dichten Hecken	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Gehölzen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02)
Carduelis flammea cabaret	Alpen-Birkenzeisig					nein außerhalb des Areal	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Carduelis spinus	Erlenzeisig					nein außerhalb des Areal	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			x		Ja halboffene Landschaften (Feldränder, lichte Wälder, Parks, Buschgruppen an Küsten, Flüssen, Moore), sehr empfindlich bei Störungen im Nestbereich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					ja ausreichend alter Baumbestand nötig, Nischenbrüter	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Bäumen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , CEF Maßnahme
Certhia familiaris	Waldbaumläufer					nein alter Baumbestand in dichte Nadel-, aber auch Laub- und Mischwälder, Nischenbrüter, Durchzügler im UR	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer					nein Brutvogel Nordsee	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x		nein keine Habitate (flache, unverbaute Ufer, Schotterinseln kaum bewachsene Rohböden)	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			x	1	nein keine ungestörten Küstenabschnitte und flache Seeufer	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		x			nein keine geeigneten Schwimmblattpflanzen, Schwimmnester - Gefährdung durch Wassersport	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		x	x	1	nein keine geeigneten Schwimmblattpflanzen, Nestbau auf Schwimmblättern in stehende Süßgewässer	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Ciconia ciconia	Weißstorch		x	x	3	nein Standort in der Nähe, keine Horstbaumöglichkeiten	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Ciconia nigra	Schwarzstorch	x	x		1	nein extrem störungsempfindlich, Horstbäume nötig	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Cinclus aeruginosus	Rohrweihe	x	x			ja Brut im Schilf, Röhricht, störungsempfindlich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Cinclus cinclus	Wasseramsel					nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Circaetus gallicus	Schlangenadler				0	nein in MV ausgestorben	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Circus cyaneus	Kornweihe	x	x		1	nein Bodenbrüter in Heiden, Mooren an Dünen, Habitate in Feuchtplächen, Durchzügler möglich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Circus macrourus	Steppenweihe				0	nein in M-V ausgestorben	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Circus pygargus	Wiesenweihe	x	x		1	nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer					ja Laub- und Mischwälder mit altem hohem Baumbestand, Obstbäume, Baumbrüter	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Bäumen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02)
Columba livia f. domestica	Haustaube					nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Columba oenas	Hohltaube					ja lichte Wälder mit alten Baumbestände, Gärten, Steilküste, Höhlenbrüter keine Höhlenbäume vorhanden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Bäumen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02)
Columba palumbus	Ringeltaube					ja Verbreitet, Nest gern in Nadelbäumen oder dichten Laubbäumen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Bäumen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02)

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Corvus corax	Kolkrabe					nein Waldrandlage, Steilküsten, Gebirge, ortstreu	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Corvus cornix	Nebelkrähe					ja	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Corvus corone	Aaskrähe					nein Kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Corvus frugilegus	Saatkrähe				3	nein Standort in der Nähe	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Corvus monedula	Dohle				1	nein Kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Cortunix cortunix	Wachtel					nein Kein Habitat, sehr scheu	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Crex crex	Wachtelkönig		x	x		nein keine hochgewachsenen, feuchten Wiesen., sehr scheu	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Cuculus canorus	Kuckuck					ja halboffenen Landschaften mit Buschvegetation	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Cygnus bewickii	Zwergschwan					nein kein Brutnachweis in M-V	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Cygnus cygnus	Singschwan		x	x		nein keine ruhigen Moor- und Waldseen für Brut	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Cygnus olor	Höckerschwan					nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Delichon urbica	Mehlschwalbe					nein bei hoher Bebauung	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein –Bestandsgebäude bleiben erhalten, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Dendrocopus medius	Mittelspecht					nein kein Habitat, grobrindigen Ästen und Stammbereichen, Bindung an alte Eichenwälder Laubmischwäldern	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Dendrocopus minor / Picoides minor	Kleinspecht					nein alten, grobborkigen Laubbäumen, Auwaldgebieten, feuchten Eichen- Hainbuchenwäldern	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Bäumen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02)
Dryocopus martius	Schwarzspecht		x	x		nein Habitate sind alte Baumbestände in Wäldern, sehr scheu	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Bäumen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02)
Emberiza calandra/ Miliaria calandra	Grauammer			x		nein dichte niedrige Vegetation sowie offene Ackerlandschaften, Bodenbrüter	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02)
Emberiza citrinella	Goldammer					nein, keine halboffene Lebensräume, Bodenbrüter	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02)
Emberiza hortulana	Ortolan		x	x		nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Emberiza schoeniculus	Rohrhammer					nein keine Schilf- und Seggengebiete	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					ja Nischenbrüter an Gebäuden und Gehölzen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Bäumen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , CEF Maßnahme
Falco peregrinus	Wanderfalke				1	nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Falco subbuteo	Baumfalke	x			V	nein keine Habitate in halboffene, strukturreiche Landschaften mit offenen Flächen zum Jagen, in der Nähe von Seen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Falco tinnunculus	Turmfalke	x				nein kein Habitat strukturreiche Landschaften, Felder, Äcker, Brut in hohen alten Bäume, Kirchtürme, alte Gebäude	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Falco vespertinus	Rotfußfalke	x			0	nein in MV ausgestorben	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper					ja Wälder und baumreiche Gegenden, Laub- und Mischwälder, Parks, Gärten, Brut in Baumhöhlen, Wartejäger	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Bäumen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , CEF Maßnahme

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Ficedula parva	Zwergschnäpper					nein lichten, schattigen Wald mit reichlich Unterholz, Brut in Baumhöhlen oder Nischen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Fringilla coelebs	Buchfink					ja Wälder Gärten, Siedlungen, Parks und Kulturlandschaften, Brut in Astgabeln oder dichten Sträuchern.	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Bäumen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , CEF Maßnahme
Fringilla montifringilla	Bergfink					nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Fulica atra	Blässhuhn/ Blessralle					nein nur Süßgewässer	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Galerida cristata	Haubenlerche			x	V	nein kein Habitat, Rohboden von Feldern, Ödland, trockene Offenlandschaften	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Gallinago gallinago	Bekassine			x	2	nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Gallinula chloropus	Teichhuhn			x		nein nur Süßgewässer	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Garrulus glandarius	Eichelhäher					ja lichten Wäldern, Gärten, Siedlungen mit alten Laubgehölzen, Brut in hohen Bäumen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Gavia arctica	Prachtaucher					ja aber, kein Brutnachweis in MV	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Gavia stellata	Sternaucher					nein aber, kein Brutnachweis in M-V	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	x	x			nein Nadel- und Mischwälder mit Altholzbeständen, Spechthöhlen, keine Bruthöhlen im UR	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Grus grus	Kranich	x	x			nein sehr störungsempfindlich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Haematopus ostralegus	Austernfischer				1	nein keine vegetationsarmen, offenen Flächen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Haliaeetus albicilla	Seeadler	x	x			nein Standort in der Nähe, keine alten, stabilen Bäume oder Klippen für gewaltigen Horstbauten vorhanden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Himantopus himantopus	Stelzenläufer					nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Hippolais icterina	Gelbspötter					ja dichten Baumkronen, feuchte lockere Laubwälder	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Bäumen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , CEF Maßnahme

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Hirundo rustica	Rauchschwalbe					nein ländliche Gegenden mit offenen Scheunen, Ställen und verwinkelten Gebäuden, keine geeigneten Gebäude,	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – Bestandsgebäude bleiben erhalten, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Jynx torquilla	Wendehals			x	2	nein Waldlichtungen, Windwurfflächen, Obstwiesen oder Park, Baumhöhlen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Bäumen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , CEF Maßnahme
Lanius collurio	Neuntöter		x		V	nein Standort in der Nähe, kein Habitat, Dornenbüsche	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Lanius excubitor	Raubwürger			x	3	nein Standort in der Nähe, halboffenen Landschaften (wie Moorgebiete, Weideflächen oder Zwergstrauchheiden) Nest in dichten Büschen, Laub- oder Nadelbäume, Sitzwarten	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				0	nein in M-V ausgestorben	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Lanius senator	Rotkopfwürger				0	nein kein Brutnachweis in M-V	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Larus argentatus	Silbermöwe					Nein kein Bruthabitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Larus canus	Sturmmöwe				3	nein kein Bruthabitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		x		2	nein kein Bruthabitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Larus marinus	Mantelmöwe				2	nein kein Bruthabitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Larus minutus	Zwergmöwe					nein kein Bruthabitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Larus ridibundus	Lachmöwe				3	nein kein Bruthabitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Limosa limosa	Uferschnepfe				1	nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl					nein dichte und hohe Krautschicht, Singwarten, Ufergebüschchen, Auwaldränder	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			x		nein keine Röhrichtbestände in Verlandungsvegetation von stehenden oder leicht strömenden Gewässern.	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Locustella naevia	Feldschwirl					nein Standort in der Nähe, kein Habitat, Habitate in hohen Krautschicht mit einzelnen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

					Warten, Meidung reine Röhrichte			
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel				nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x	nein Standort in der Nähe, keine offenen, karge Standorte mit sandigen Böden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser				nein kein Bruthabitat (dichten feuchteren Gehölzzonen mit krautige Bodenvegetation und offeneren Bodenbereichen)	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt, deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) ,
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				nein Standort in der Nähe, starke Strauchschicht	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt, deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) ,
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x	Nein feuchte halboffene Lebensräume, Schilfgebiete, störungsempfindlich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x	Nein kein BV in M-V	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente				Nein kein BV in M-V	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente				nein kein BV in M-V	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Mergellus albellus	Zwergsäger					nein kein BV in M-V	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Mergus merganser	Gänsesäger				2	nein Baumhöhlen, Häusernischen, Nisthilfen, hauptsächlich Süßwasservogel	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Mergus serrator	Mittelsäger					nein Habitate in Meeresbuchten, Brut in Erdhöhlen oder Bodennestern unter Büschen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Merops apiaster	Bienenfresser			x		nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Milvus migrans	Schwarzmilan		x		V	nein Standort in der Nähe, Waldgebieten mit Seen oder Flüssen, Jagd in offenen Landschaften, keine Horstbäume	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Milvus milvus	Rotmilan		x			nein Standort in der Nähe, Felder, Wiesen und Felgehölze, keine Horstbäume	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Motacilla alba	Bachstelze					ja Nester in dichtem Gebüsch, Mauerlöchern, Holzstößen oder auf Dachbalken, offene Kulturlandschaften auch Siedlungen, Industrieflächen, Felder	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt, deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , Bestandsgebäude bleiben erhalten

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V	nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Motacilla citreola	Zitronenstelze					nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Motacilla flava	Wiesenschafstelze 1				V	ja Feuchtwiesen, offenen Kulturlandschaften Nestbau in Bodenmulden unter dichten Vegetationsdecke.	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Muscicapa parva	Zwergschnäpper		x	x		nein Durchzügler, Wintergast	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Muscicapa striata	Grauschnäpper					ja lichten Laub-, Nadel- und Mischwäldern, Vorgärten, Parks, Ansitzjäger, Sitzwarte, Brut in Höhle/Halbhöhle (Mauerspalte, Dachunterständen, Nistkästen)	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Bäumen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , Bestandsgebäude bleiben erhalten, CEF Maßnahme
Netta rufina	Kolbenente					nein kein Nahrungshabitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher					nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Numenius arquata	Großer Brachvogel			x	1	nein Bodenbrüter, Feuchtwiesen und anderem extensiven Grünland	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Oeahthe oeanthe	Steinschmätzer				2	nein kein Habitat (offenes steiniges Gelände)	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Oriolus oriolus	Pirol					ja Nester in Astgabel, lichte, sonnige Wälder und Parks, gern in Gewässernähe, sehr scheu	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten in Bäumen werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) ,
Pandion haliaetus	Fischadler	x	x			nein Standort in der Nähe, keine Horstbäume, flachen Süßwasserseen und küstennahen Brackgewässern	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen, keine Horstbäume
Panurus biarmicus	Bartmeise					nein, Habitate im dichten Schilf, Nester aus Schilf	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen,
Parus ater	Tannenmeise					nein kein Habitat, Nadelwälder	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Parus caeruleus	Blaumeise					ja	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , Bestandsgebäude bleiben erhalten, CEF Maßnahme
Parus cristatus	Haubenmeise					nein kein Habitat, Fichten- und Kiefernwäldern, scheu, Nest in morschen Bäumen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Parus major	Kohlmeise					ja	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

									geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , Bestandsgebäude bleiben erhalten, CEF Maßnahme
Parus montanus	Weidenmeise					nein Standort in der Nähe, Habitat in feuchten, unterholzreichen Mischwäldern mit Weiden, Erlen und Birken, Bruthöhle in morsche Baumstämme und Ästen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Parus palustris	Sumpfmeise					nein feuchte, totholzreiche Laubwäldern, Bruthöhle in Astlöchern, Baumhöhlen und Nistkästen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , Bestandsgebäude bleiben erhalten, CEF Maßnahme
Passer domesticus	Hausperling				V	ja	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , Bestandsgebäude bleiben erhalten, CEF Maßnahme
Passer montanus	Feldsperling				V	ja	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , Bestandsgebäude bleiben erhalten, CEF Maßnahme

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Perdix perdix	Rebhuhn				2	nein kein Habitat, sehr störungsempfindlich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Pernis apivorus	Wespenbussard		x		V	nein strukturierte Landschaft mit freiem Anflug, keine Horstbäume	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Phalacrocorax carbo	Kormoran					nein	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen, keine Horstbäume
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen					nein kein BV in MV (Dz)	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Phasianus colchicus	Fasan					nein Standort in der Nähe, strukturreiche Räume, Feldgehölze, Hecken, Feuchtgebiete	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Philomachus pugnax	Kampfläufer		x	x	1	nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz					ja Nischenbrüter (Höhlen, Felsspalten, kleinen Öffnungen an Gebäuden) eher vegetationsarme, offene Gebiete.	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , Bestandsgebäude bleiben erhalten, CEF Maßnahme
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					ja lichte Wälder naturbelassene Gärten ausreichend Verstecke mit Ansitzwarte, Höhlenbrüter und Nistkästen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) ,

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

								Bestandsgebäude bleiben erhalten, CEF Maßnahme
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				nein keine dichte Strauchschicht in Altholzbeständen, Nest in Hecke oder Strauch	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) ,
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger				nein Habitat in Laub- und Laubmischwäldern mit einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Phylloscopus trochilus	Fitis				Nein kein Habitat (ausgeprägter Strauch- und Krautschicht in aufgelockerten Wäldern und Gebüschern sowie auf Lichtungen)	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Pica pica	Elster				Ja offenen Agrarlandschaft, kurzrasige Weiden, Gärten, Hinterhöfen, Parks	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) ,
Picoides major	Buntspecht				ja Altbäume nötig	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Picoides medius	Mittelspecht		x	x	nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Picus canus	Grauspecht		x	x	nein kein akt. Nachweis in M-V	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Picus viridis	Grünspecht			x	3	Ja halboffene Landschaften, Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Spezialisierung auf bodenlebende Ameisen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) ,
Podiceps auritus	Ohrentaucher					nein kein BV in M-V	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Podiceps cristatus	Haubentaucher				3	nein allen Gewässern mit ausreichend Ufervegetation	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			x		nein kleine, flache Gewässer mit dichtem Röhricht, selten Küstenbereiche	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			x		nein Binnengewässern mit üppiger Ufervegetation, Schwimmnest	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1	nein Röhrichtbewohner, mit angrenzenden offenen Wasser- und Schlickflächen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn		x	x		nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn					nein kein Habitat (dicht bewachsene Uferzonen in Feuchtgebiete und von Fließgewässern, Schwimmblattbestände)	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Prunella modularis	Heckenbraunelle					ja dichtes Gebüsch, Unterwuchs von Wäldern und in Gärten	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) ,
Psittacula krameri	Halsbandsittich					nein kein ein-heimischer BV	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel					ja dichter Sträucher	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) ,
Rallus aquaticus	Wasserralle					nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		x	x	2	nein Feuchtgebiete mit flachen Gewässern, Salinen, Salzwiesen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen					nein Laub- und Mischwälder, hohe Sträucher in Gärten	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) ,
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen					nein kein Bruthabitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Remiz pendulinus	Beutelmeise					nein kein Bruthabitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Riparia riparia	Uferschwalbe			x	V	nein keine Steilwände	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					nein keine blütenreiche Wiesen und Brachen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen					nein Standort in der Nähe, kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Scolopax rusticola	Waldschnepfe					nein feuchte Wälder mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht, sehr störungsempfindlich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Serinus serinus	Girlitz					nein keine Habitate (lichter Baum- und Strauchbestand, abwechselnd mit Flächen kurzrasiger Vegetation und offenem Boden) sehr störungsempfindlich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Sitta europaea	Kleiber					nein ältere Laubbäume in offenen Laub- und Mischwäldern und großen Gärten	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		x	x	1	nein kein Bruthabitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		x	x	1	nein kein Bruthabitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		x	x	2	nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		x	x	1	nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		x	x	2	nein kein Bruthabitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Streptopelia decaocto	Türkentaube					ja lockere Baumbestände, Nestbau bevorzugt in Nadelbäumen,	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) ,
Streptopelia turtur	Turteltaube	x			3	nein kein Habitat	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Strix aluco	Waldkauz	x				nein Laub- und Mischwälder siedlungsnah Strukturen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , Bestandsgebäude bleiben erhalten, CEF Maßnahme
Sturnus vulgaris	Star					ja	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , Bestandsgebäude bleiben erhalten, CEF Maßnahme
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					ja dichtem Gestrüpp, Gärten	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) ,

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Sylvia communis	Dorngrasmücke					nein keine Habitate (vor allem sonnige Dornensträucher)	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Sylvia curruca	Klappergrasmücke					ja dichten Sträuchern und jungen Bäumen, großen Gärten	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) ,
Sylvia borin	Gartengrasmücke					nein gebüschreiches und offenes Gelände, Auwäldern, Gärten, störungsempfindlich	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen, da vorbelastet durch Siedlungsstörungen
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		x	x		nein Standort in der Nähe, kein Habitat (dichten, dornigen Sträuchern offenen sonnigen Wiesen, Weiden, Heiden oder lichten Wäldern)	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher					nein kleinere stehende klare Gewässer, reiche Ufervegetation, scheu, Schwimmnest	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Tadorna tadorna	Brandgans				3	nein flache Sand- und Wattküsten in Buchten, Bodden, Brut-Erdhöhlen von Kaninchen und Fuchs	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein – keine Planung im Uferbereich, weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		x			nein kein Vorkommen in M-V	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			x		nein keine Habitate (an Ufern von stehenden und langsam fließenden	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

						Gewässern von baumbestandenen Mooren, feuchten Bruch- und Auwäldern, Baumbrüter)			
Tringa totanus	Rotschenkel			x	2	nein kein Habitat, (SalzwiesenMarschlandF euchtweisen mit lückenhafte Vegetation, Nadelwaldzone)	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					ja Höhlenbewohner auch in Mauerritzen und Gebäudeöffnungen, Büschen , Hecken , im Dickicht von Wäldern , Gärten und Parks Bachauen , naturnahen Gärten	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , Bestandsgebäude bleiben erhalten, CEF Maßnahme
Turdus iliacus	Rotdrossel					nein Überwinterungsgast	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Turdus merula	Amsel					ja Wälder, Siedlungen, Parks und Gärten, Nest in Nischen und Gebäudeöffnungen auch Astgabeln	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02) , Bestandsgebäude bleiben erhalten, CEF Maßnahme
Turdus philomelos	Singdrossel					ja Wälder, Siedlungen, Parks und Gärten, Nest in Astgabel	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02)

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "AM ACHTERWASSER I" OT LÜTOW DER GEMEINDE LÜTOW
ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Turdus pilaris	Wacholderdrossel			x		ja kleinräumig feuchte und kühlere Habitate (Waldränder feuchtem Grünland, Streuobstwiesen , größere Gärten) Nester erhöht in Gehölzen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - pot. Fortpflanzungsstätten werden nach Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt deshalb Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02)
Turdus viscivorus	Misteldrossel			x		nein Nahrungspflanze (Mistel) im Sommer fehlt, Nadel- und Mischwälder, große Gärten und Parks	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Tyto alba	Schleiereule	x				nein keine alten, ruhigen Scheunen oder Nistkästen	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Upupa epops	Wiedehopf			x	1	nein nur in wärmeren Regionen, nutzt Spechthöhlen, Nischen, Mauerspalten, Steinhäufen oder auch Nistkästen, Weinberge, Obstgärten und Böschungen mit lockerer Vegetationdecke	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Uria aalge	Trottellumpe					nein kein Vorkommen in M-V	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen
Vanellus vanellus	Kiebitz			x	2	nein keine offenen, flachen Landschaften mit kurzem oder gar keinem Gras (Wiesen Gewässerrändern , Feuchtwiesen , Äcker)	nein	Keine Bestandserfassung erforderlich	nein - weder pot. Fortpflanzungsstätten noch geeigneter Lebensraum betroffen

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Zusammenfassung:

- Folgende Vogelarten sind im Planungsraum zu erwarten und vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen:

Schwanzmeise, Stieglitz, Grünfink, Gartenbaumläufer, Kernbeißer, Ringeltaube, Kuckuck, Rotkehlchen, Trauerschnäpper, Buchfink, Bachstelze, Grauschnäpper, Blaumeise, Kohlmeise, Haussperling, Feldsperling, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Heckenbraunelle, Gimpel, Türkentaube, Star, Mönchgrasmücke, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Wachholderdrossel,

- Auf der roten Liste M-V vorzufindende Arten sind:

Weißstorch, Neuntöter, Tafelente, Haubentaucher, Rotschenkel; Kiebitz, Grünspecht, Krickente, Steinkauz, Wendehals, Haussperling, Feldsperling

- Schlussfolgernd sind folgende Arten und ihre Lebensräume nachdrücklich, zzgl. der o.g. Arten, vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen:

Grünspecht, Haussperling, Feldsperling

Der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistete Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) ist hier jedoch eher nicht zu erwarten, außer in alten, waldgeprägten Landschaftsparks.

Eine Inanspruchnahme von Waldstandorten, aber auch von den aufgeführten "Ersatz"-Lebensräumen ist jedoch durch das Vorhaben nicht vorgesehen, so dass eine relevante Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend kann nach den Nahrungs- und Fortpflanzungsansprüchen der jeweiligen Art sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen festgestellt werden, dass keine Art betroffen ist.

5.4 Alternativenprüfung

Hierbei handelt es sich um anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO um eine Bebauung innerhalb der Ortslage von Lütow zu schaffen und den bestehenden Siedlungsraum zu verdichten, anstatt neue Flächen in Anspruch zu nehmen. Die vorhandene Struktur soll dabei erhalten bleiben und durch Gestaltungsvorschriften gezielt die Entwicklung eines ortstypischen Siedlungsbereichs unterstützt und so nicht landschaftsbildverträgliche Entwicklungen verhindert werden.

Räumliche Planungsalternativen sind somit ausgeschlossen.

5.5 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen sind anzusetzen, wenn eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird. Häufig handelt es sich dabei um Maßnahmen, die einen längeren Entwicklungszeitraum benötigen, bevor sie für die betreffende Art in vollem Umfang wirksam werden können (z.B. Entwicklung von Waldbeständen). Negative Auswirkungen des Vorhabens sollen umgangen werden und der Erhaltungszustand der Populationen aufrechterhalten bzw. verbessert werden.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Genehmigung sind nicht erforderlich, da keine Ausnahmegenehmigung zur Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig ist.

6. Fazit

Für das geplante Sondergebiet "Am Achterwasser I" in Lütow wurde geprüft ob sich potentielle Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie sowie auf Fledermäuse ergeben.

In Hinblick auf die Arten des Anhang IV FFH-RL und Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL lassen sich die **Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG**:

- Abs. (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten),
- Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie
- Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen und CEF Maßnahmen **ausschließen**. Mit Umsetzung der Maßnahmen wird sich bei allen geprüften Arten der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.

Abschließend ist an dieser Stelle ausdrücklich zur Beurteilung der Beeinträchtigung zu berücksichtigen, dass der Untersuchungsraum bereits einer Vorbelastung durch die Bestandnutzung unterliegt, eine sehr geringe Größe unter 1 ha aufweist sowie eine Lage innerhalb der bereits geprägten Ortslage vorliegt. Zudem liegt der vorhandene, unter Schutz stehende, Röhrichtgürtel außerhalb des Planungsraumes und steht in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplangebiet. An Röhrichte gebundene Tiere sind somit von der Planung nicht betroffen. Die im Bebauungsplan Nr. 14 vorgesehene Entwicklung sieht die Schaffung von geordnetem Baurecht für die Anwohner in einem bereits durch Wohn- und Ferienhausnutzung überformten Bereich vor. Bei Umsetzung der Planung kann es durch die Verdichtungsbebauung zu keinen Beeinträchtigungen der Arten kommen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen der Zulassung und Umsetzung des Vorhabens Bebauungsplan 14 "Am Achterwasser I" keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Aufgestellt:

Lütow, den 09.12.2022

Claus- Christoph Ziegler
Freier Landschaftsarchitekt

Quellen

Unterlagen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern

Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern

Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung

Bearbeitung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 20.09.2010

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern

Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutz auf der Ebene der Bauleitplanung

Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Stand: 22.07.2015)

Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Fassung vom 08. November 2016

Literaturnachweise

Bellmann, H.

Kosmos Naturführer

“Der neue Kosmos- Schmetterlingsführer”

Franckh- Kosmos Verlags GmbH., Stuttgart, 2003

Benkert, d., Fukarek, F., Korsch, H. (Hrsg.)

"Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschland"

Gustav Fischer Verlag Jena 1996

Bezzel, E.

“Vögel“ - Der zuverlässige Naturführer, Sonderausgabe

BLV Buchverlag GmbH & Co. KG, München 2006

v.Blitzheim, Urs.N. Glutz (Hrsg.)

"Handbuch der Vögel Mitteleuropas- Das größte elektronische Nachschlagewerk zur Vogelwelt Mitteleuropas"

CD-ROM, Lizenzausgabe Vogelzug-Verlag / AULA-Verlag GmbH Stand 3/2011

Bönsel, A. & Frank, M. (NABU)

"Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns"

Natur + Text, Rangsdorf (2013)

Brechtel, F. und Kostenbacher, H.
"Die Pracht- und Hirschkäfer Baden-Württembergs"
Eugen Ulmer Verlag Stuttgart 2002

Bundesamt für Naturschutz (BfN)
"Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere"
Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 10 (1)
LV Druck GmbH & Co.KG, Münster 2009

Corbet, G.; Oviden, D.
"Pareys Buch der Säugetiere- Alle wildlebenden Säugetiere Europas"
Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin 1982
Dijkstra, K.-D. B. (Hrsg.)

"Libellen Europas - Der Bestimmungsführer"
Verlag Haupt NATUR, 2014 (engl. Originalausgabe 2006)
Ebert, G.

Gerstmeier, R.
"Buntkäfer- Illustrierter Schlüssel zu den Cleriden der Westpaläarktis"
Margraf Verlag, Weikersheim 1998

Glandt, D.
"Taschenlexikon der Amphibien und Reptilien Europas - Alle Arten von den Azoren bis zum Ural im Porträt"
Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim 2010

Juškaitis, R., Büchner, S.
"Die Haselmaus" - Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670
Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben 2010

Büchner, S. (2012): Zum Haselmausmonitoring in Mecklenburg-Vorpommern. Natur und Naturschutz in M-V 41, S. 13-17.

Kwet, A.
"Reptilien und Amphibien Europas"
Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co., Stuttgart 2010

Lacht, W. & Klausnitzer, B.
"Die Käfer Mitteleuropas- Band 15"
Gustav Fischer Verlag Jena Stuttgart Lübeck Ulm 1998

Meschede, A. & Heller, K.-G.
"Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern"
BfN- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bonn-Bad Godesberg 2002
Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup

Richarz, Klaus

“Fledermäuse – beobachten, erkennen und schützen“

Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co.KG, Stuttgart, 2004

Schober, W. & Grimmberger, E.

Kosmos Naturführer

“Die Fledermäuse Europas“

Franckh- Kosmos Verlags GmbH. & Co., Stuttgart, 1998

Simon, M., Hüttenbügel, S. und Smit-Viergutz, J.

“Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten“

BfN- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 76, Bonn-Bad Godesberg
2004

Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup

Svensson, L., Grant, P.J., Mullarney, K., Zetterström, D.

Kosmos Naturführer

“Der neue Kosmos-Vogelführer“

Franckh- Kosmos Verlags GmbH. & Co., Stuttgart, 1999

Stresemann, E. (begr.)

(weitergef.) Hannemann, H.-J., Klausnitzer, B. und Senglaub, K.

Exkursionsfauna von Deutschland

Bd.2 „Wirbellose: Insekten“ 10. Auflage

Spektrum Akademischer Verlag – Elsevier GmbH, München 2005

Stresemann, E. (begr.)

(weitergef.) Hannemann, H.-J., Klausnitzer, B. und Senglaub, K.

Exkursionsfauna von Deutschland

Bd.3 „Wirbeltiere“ 12. stark überarbeitete Auflage

Spektrum Akademischer Verlag GmbH Heidelberg, Berlin 2003,1995

Tolman und Lewington - KosmosNaturführer

“Schmetterlinge Europas und Nordwestafrikas“

Franckh- Kosmos Verlags GmbH. & Co.KG, Stuttgart, 2012

Vökler, F.

"Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Nonpasseres"

Hrsg. Von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. 2014

Vökler, F.

"Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Passeres"

Hrsg. Von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. 2014

Wildermuth, H.; Martens, A.

"Taschenlexikon der Libellen Europas- Alle Arten von den Azoren bis zum Ural im Porträt"

Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim 2014

Zettler, M. L., Jueg, U., Menzel-Harloff, H., Göllnitz, U., Pettrick, S., Weber, E., Seemann, R.
"Die Land- und Süßwassermollusken Mecklenburg-Vorpommerns"
Obotritendruck Schwerin(2006)